

BUNDESRAT

Bericht über die 351. Sitzung

Bonn, den 17. April 1970

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 75 A

Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts
(3. StrRG) (Drucksache 167/70) 75 B

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 75 B

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 77 C

Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1970) (Drucksache 168/70) 77 C

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 75 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 77 D

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit (Drucksache 195/70) 77 D

Dr. Heubl (Bayern) 77 D

Beschluß: Keine Einwendungen, gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG 78 A

Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung (Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV) (Drucksache 169/70) 78 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 78 B

Gesetz über die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundegesetzes berechtigten Personen zur Behandlung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 175/70) 78 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 78 B

a) Gesetz zu dem Vertrag vom 16. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gabun über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 172/70)

b) Gesetz zu dem Vertrag vom 8. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 173/70)

c) Gesetz zu dem Vertrag vom 18. März 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 171/70) 96 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 96 A

Gesetz zu der Langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und des Protokolls vom 1. Mai 1967 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien (Drucksache 174/70) 96 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 96 B

Gesetz über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Drucksache 170/70) 96 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 96 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen (Drucksache 125/70) . 96 C

Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 96 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

a) **eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern (Drucksache 574/69)**

b) **eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit privaten Käufern (Drucksache 36/70)** . . 96 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 96 C

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse in den Bereichen der Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätswirtschaft

eine Verordnung des Rates über die Mitteilung der beabsichtigten Einfuhren von Kohlenwasserstoffen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 65/70) 96 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 96 C

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme

eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme

eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten der Hebamme (Drucksache 63/70) 96 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 96 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 94/70) . 97 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 96 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Herstellung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Dauer- milcherzeugnissen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind (Drucksache 117/70) 97 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 96 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Mayonnaise, Soßen auf Grund von Mayonnaise und andere emulgierte Gewürzsoßen (Drucksache 61/70) 97 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 96 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Grundregeln für den An- und Verkauf von Butter aus Milch, die zur Herstellung bestimmter Käsesorten verwendet wird (Drucksache 138/70) 97 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 96 C

Neunundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 155/70, zu Drucksache 155/70)	97 B	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Verteilung der Übergangshilfe des Bundes (Drucksache 137/70)	97 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	97 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	96 C
Siebente Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 158/70)	97 B	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1966 (GewStER 1969) (Drucksache 141/70)	97 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	97 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG	97 B
Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (Drucksache 109/70)	97 B	Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für die Rechnungsjahre 1967 und 1968 — Einzelplan 20 — (Drucksache 154/70)	97 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	96 C	Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt	97 D
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot, der Einfuhr und der Durchfuhr von Fleisch von Klautentieren, Erzeugnissen und Rohstoffen von Schweinen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Italien und zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 112/70)	97 B	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 163/70)	97 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	97 B	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	97 D
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 132/70)	97 C	Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Dreizehntes Rentenanpassungsgesetz — 13. RAG) (Drucksache 164/70)	78 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	97 B	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	78 C
Dritte Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (3. BFDV) (Drucksache 142/70)	97 C	Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zweites Anpassungsgesetz — KOV — 2. AnpG KOV —) (Drucksache 165/70)	78 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	97 B	Weiß (Hamburg), Berichterstatter	78 D
Fünfte Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke (Drucksache 183/70)	97 C	Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	79 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	97 B	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	80 B
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundeswaffengesetz (VwvBWaffG) (Drucksache 148/70)	97 B	Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1970 (Drucksache 180/70)	80 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	96 C	Jaumann (Bayern), Berichterstatter	80 C
		Dr. Heubl (Bayern)	82 C
		Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	84 A
		Präsident Dr. Röder	85 D

- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 110 Abs. 3 GG 86 A
- Entwurf eines Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft** (Drucksache 166/70, zu Drucksache 166/70) 86 A
Meyer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatler 86 A
Ertl, Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten 87 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 88 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften** (Drucksache 134/70) 88 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 88 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Termins für die Vorlage des Entwurfs des Rentenanpassungsgesetzes** (Drucksache 147/70) 89 A
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 89 A
- Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenanpassungsbericht 1970) nebst dem Gutachten des Sozialbeirats zu den Rentenanpassungen 1971 und zu den langfristigen Vorausberechnungen sowie einer Anlage hierzu** (Drucksache 177/70) 89 A
- Beschluß:** Kenntnisnahme 89 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 2. UAG)** (Drucksache 146/70) 89 B
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz)** (Drucksache 140/70) 89 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 89 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch** (Drucksache 133/70) 89 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 89 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt** (Drucksache 124/70) 89 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 89 D
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 122/70) 89 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 90 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 110/70) 90 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 90 A
- Verordnung zur Erleichterung des Ferienseiteverkehrs auf der Straße im Jahre 1970** (Drucksache 136/70) 90 B
Dr. Borttscheller (Bremen),
Berichterstatler 90 B
Dr. Heubl (Bayern) 91 D
Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen 92 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 94 D
- Verordnung über die Beiträge nach § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes** (Drucksache 157/70) 94 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 95 A

**Verordnung über die Durchführung der
Fleischbeschaustatistik (Fleischschau-
Statistik-Verordnung — FISiV) (Drucksache
149/70) 95 A**

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 95 A**

**Vorschlag für die Berufung von Mitglie-
dern des Beirats für Ausbildungsförderung
(Drucksache 153/70) 95 A**

**Beschluß: Billigung des Vorschlags
unter Ziff. 1 der Drucksache 153/1/70 . . . 95 C**

**Bericht der Bundesregierung über die Ent-
wicklung der Finanzhilfen des Bundes und
der Steuervergünstigungen für die Jahre
1967 bis 1970 (Drucksache 104/70) 95 C**

**Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme 95 C**

Nächste Sitzung 95 C

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
 Bundesratspräsident Dr. Röder,
 Ministerpräsident des Saarlandes
- Schriftführer:**
 Wolters (Rheinland-Pfalz)
- Baden-Württemberg:**
 Dr. Filbinger, Ministerpräsident
 Krause, Innenminister
 Dr. Schieler, Justizminister
 Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
- Bayern:**
 Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
 Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
 Jaumann, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen
- Berlin:**
 Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten
- Bremen:**
 Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel
 Dr. Bortscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr
- Hamburg:**
 Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
 Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
 Weiß, Senator, Arbeits- und Sozialbehörde
- Hessen:**
 Osswald, Ministerpräsident
 Dr. Strelitz, Minister des Innern
 Dr. Lang, Minister der Finanzen
 Hemfler, Minister der Justiz
- Niedersachsen:**
 Dr. Diederichs, Ministerpräsident
 Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge
- Nordrhein-Westfalen:**
 Kühn, Ministerpräsident
 Wertz, Finanzminister
 Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten
- Rheinland-Pfalz:**
 Dr. Kohl, Ministerpräsident
 Wolters, Minister des Innern
 Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
 Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
- Saarland:**
 Becker, Minister der Justiz
 Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen
- Schleswig-Holstein:**
 Dr. Lemke, Ministerpräsident
 Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
- Von der Bundesregierung:**
 Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Jahn, Bundesminister der Justiz
 Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
 Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler
 Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
 Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
 Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

351. Sitzung

Bonn, den 17. April 1970

Beginn: 10.01 Uhr.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 351. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung ist Ihnen zugestellt worden. Wir setzen Punkt 38 ab.

Anträge und Wortmeldungen zur Tagesordnung sind mir nicht bekannt. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit der Tagesordnung einverstanden ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts
(3. StrRG) (Drucksache 167/70)**

(B) Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bitte wegen des engen Sachzusammenhangs um Ihre Erlaubnis, daß ich Ihnen den Bericht für die uns heute im letzten Durchgang vorliegenden beiden Gesetze zu den **Tagesordnungspunkten 1 und 2** gemeinsam erstatte. Da das 3. Strafrechtsreformgesetz auf eine Initiative aus der Mitte des Bundestages zurückgeht, kann sich dieses Hohe Haus heute zum ersten Mal damit befassen. Allerdings haben die Justizverwaltungen der Länder schon in der 5. Legislaturperiode des Bundestages und jetzt wieder in den vergangenen Monaten intensiv an der Beratung dieser schwierigen Materie mitgewirkt, so daß sie für die Länder nichts Neues ist. Auch bin ich bei meinem Bericht zu dem damit zusammenhängenden Amnestiegesetz im ersten Durchgang in diesem Hohen Hause am 6. März 1970 schon auf die Grundproblematik der Reform der sogenannten **Demonstrationsstrafatbestände** und auf den Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzen eingegangen. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich kurz nur noch einmal hervorheben, daß die Reform des bisher im Widerspruch zum Grundgesetz und zu unserer heutigen gesellschaftlichen Ordnung stehenden materiellen Rechts die bisher fehlende klare Abgrenzung des straffreien Freiheitsraumes der Bürger einerseits von dem zum Schutz unserer freiheitlichen Ordnung weiterhin

strafbaren Bereich andererseits bringen soll, während das Straffreiheitsgesetz einen Schlußstrich unter die mit aus dieser Rechtsunsicherheit resultierenden gewaltsamen Störungen unseres Gemeinschaftsfriedens ziehen will.

Die Konzeption des vorliegenden Gesetzesbeschlusses zur **Reform des materiellen Rechts** beruht auf folgenden **Grundsätzen**.

Erstens. Die Tatbestände der Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden sollen vor allem verfassungskonform sein. Wenn das Grundgesetz das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und die aus beiden folgende Demonstrationsfreiheit gewährleistet, so kann eine friedliche Demonstration niemals ein strafbares Unrecht darstellen. Diejenigen, die friedlich weiterdemonstrieren, dürfen auch dann nicht bestraft werden, wenn andere aus der gleichen Menge anfangen Gewalt anzuwenden und wenn die Polizei daher die Demonstration auflöst und alle Teilnehmer auffordert, auseinanderzugehen. Die Zuwiderhandlung gegen ein verwaltungsrechtliches Gebot der Polizei ist nur Verwaltungsunrecht und kann daher nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. (D)

Zweitens sollen die Straftatbestände kurz, klar und jedem Teilnehmer an einer Demonstration, aber auch jedem Unbeteiligten und insbesondere jedem Polizeibeamten verständlich sein. Diesem Ziel dient die Beschränkung auf praktisch einen einzigen Straftatbestand zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens, den Landfriedensbruch, der eindeutig nur Täter, Teilnehmer und Anheizer zu Gewalttaten erfaßt. Daneben bleibt die Strafbarkeit bei allgemeiner Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen und bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und die bereits erwähnte Ordnungswidrigkeit der unerlaubten Ansammlung, also Nichtentfernen trotz polizeilicher Aufforderung.

Drittens gebietet das unserem Strafrecht zugrunde liegende Schuldprinzip, daß jede Bestrafung individuelle Schuld voraussetzt. Neugierige, Journalisten oder Demonstranten, die nur friedlich weiterdemonstrieren, können nicht allein deswegen, weil andere Gewalttaten begehen, wegen Landfriedensbruches bestraft werden. Auch beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte kann das Gericht in

(A) Zukunft bei fehlender oder geminderter Schuld, weil der Täter irrtümlich die Vollstreckungshandlung als rechtswidrig ansieht, von Strafe absehen oder diese mildern; der Bundestag hat dafür eine angemessen abgestufte Regelung für die verschiedenen Irrtumfälle gefunden.

Viertens soll schließlich die Beschränkung der Strafbarkeit auf Fälle echten kriminellen Unrechts und die Herabstufung des übrigen Geschehens zu bloßen Ordnungswidrigkeiten der Polizei den Zugriff erleichtern, weil sie nun in dem weiten Rahmenbereich allein nach dem Opportunitätsprinzip vorgehen kann und dort jedenfalls nicht mehr ständig im Konflikt zwischen ihrer gesetzlichen Pflicht zum Einschreiten und dem polizeirechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel lavieren muß.

Der **Rechtsausschuß** hat mit Mehrheit diese **Konzeption bejaht** und demgemäß eine Reihe von Anträgen Bayerns, die auf einer grundsätzlich anderen Konzeption beruhten, abgelehnt. Da Ihnen diese bayerischen Anträge mit ihrer Begründung heute sämtlich wieder vorliegen und ich außerdem annehme, daß ein Vertreter Bayerns sie auch noch mündlich erläutern will, kann ich mir wohl hier eine nähere Erörterung ersparen. Ich will mich vielmehr darauf beschränken, Ihnen für den Rechtsausschuß zu empfehlen, wegen des 3. Strafrechtsreformgesetzes keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Nur für den Fall, daß das Plenum aus anderen Gründen dennoch für die Anrufung

(B) stimmt, möchte der Rechtsausschuß eventualiter auch drei sachlich nicht sehr bedeutsame Modifikationen mit zur Disposition gestellt wissen; es handelt sich um die Irrtumsregelung beim Widerstand, § 113 Abs. 4, um eine redaktionelle Neufassung des Landfriedensbruchstatbestands und um die ausdrückliche Erwähnung des Rädelsführers bzw. Hintermannes beim Strafschärfungstatbestand des schweren Landfriedensbruches.

Beim **Straffreiheitsgesetz**, über das ich Ihnen am 6. März eingehend berichtet habe, hat der Bundestag die Konzeption des Regierungsentwurfs, der auch dieses Hohe Haus zugestimmt hatte, aufrechterhalten. Das gilt insbesondere für die Zustimmung zu der sogenannten **allgemeinen Befriedungsamnestie**, die über die reine Rechtskorrekturamnestie hinausgeht.

Von den zwölf **Anderungsempfehlungen des Bundesrates** hat der Bundestag sieben aufgenommen. Nicht berücksichtigt hat er:

1. die Einbeziehung der gefährlichen Eingriffe in den Straßenverkehr — § 315 b StGB — in den Katalog der Ausnahmen, für die die Amnestie nicht gelten soll;

2. die Herabsetzung der Strafobergrenze für die zu amnestierenden Straftaten von 9 auf 6 Monate;

3. die Auffassung des Bundesrates, daß es bei Mehrfachtätern für diese Strafobergrenze auf die Höhe der Gesamtstrafe und nicht auf die jeder einzelnen Einzelstrafe ankommen soll;

4. die Streichung der Möglichkeit, in besonderen (C) Fällen das Verfahren auf Antrag des Beschuldigten mit dem Ziel des Freispruchs fortzusetzen, in Verbindung mit

5. der gesetzlichen Festlegung, daß einem Amnestierten die amnestierte Tat auch sonst nicht mehr vorgehalten werden darf und daß sie im Strafregister getilgt wird.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat die Notwendigkeit einer schnellen Verabschiedung gerade dieses Gesetzes, so wie es ist, sorgfältig mit den genannten Abweichungen von seinen ursprünglichen Vorstellungen abgewogen und sich dafür entschieden, das Gesetz jetzt so passieren zu lassen und Ihnen zu empfehlen, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Auch hier wurden alle Anträge insbesondere Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die Straffreiheit auf die Rechtskorrektur zu beschränken und die zu 2. und 3. genannten Empfehlungen des Rechtsausschusses — Strafobergrenze und Gesamtstrafe — durchzusetzen, abgelehnt. Diese Anträge liegen Ihnen ebenfalls heute wieder vor. Wie beim 3. Strafrechtsreformgesetz empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses aus anderen Gründen, diesem auch die drei wesentlichsten Empfehlungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang — Gesamtstrafe, Fortsetzungsverfahren und gesetzliche Amnestiefolgen — mit zur Entscheidung vorzulegen.

Meine Damen und Herren, Demonstrationen wie Gesetzesverletzungen wird es auch nach der Verkündung dieser beiden Gesetze noch geben. (D) Wir sehen aber in diesen Gesetzen einen wesentlichen Schritt voran auf dem Wege zu einer Demokratisierung unseres öffentlichen Lebens an einer kritischen Nahtstelle zwischen der Grundrechtsverwirklichung von Minderheiten und dem Schutz der Grundrechte der übrigen Bürger. Es ist ein kombiniertes Angebot an die zu Recht oder zu Unrecht Unzufriedenen in unserer Gesellschaft, einen Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen und die in einem pluralistischen Staat notwendigen Konflikte auf einer neuen, klaren und freiheitlichen Rechtsgrundlage auszutragen, verbunden mit der ernststen Mahnung, daß alle künftigen Verstöße gegen den auf das unumgänglich Notwendige eingeschränkten, dafür aber um so wirksamer zu verteidigenden Schutzbereich nicht mehr auf die Milde des Staates rechnen dürfen. Ich glaube, wir alle hoffen, daß diese unsere Erwartungen in die Annahme dieses Angebots erfüllt werden.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor, der Antrag des Freistaates Bayern, der Antrag des Landes Schleswig-Holstein. Bayern beantragt, wie Sie wissen, die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen. Die Empfehlungen des Rechtsausschusses

(A) ses und der Antrag Schleswig-Holsteins schlagen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nur für den Fall vor, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nun zunächst über die Anträge Bayerns in der Drucksache 167/2/70 ab. Ich mache darauf aufmerksam, daß die bayerischen Anträge unter I, III und IV wörtlich den Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 167/1/70 unter II Ziff. 1 bis 3 entsprechen. Sollte einer dieser bayerischen Anträge abgelehnt werden, dann müßten wir möglicherweise nachher trotzdem noch über die gleichlautende Empfehlung des Rechtsausschusses abstimmen.

Ich rufe jetzt den bayerischen Antrag unter I auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann stimmen wir über den Antrag Bayerns in Drucksache 167/2/70 unter II ab. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(B) Die Abstimmung über III des bayerischen Antrags stellen wir im Hinblick auf den schleswig-holsteinischen Eventualantrag vorläufig zurück, und ich rufe IV des bayerischen Antrags auf. Dieser Antrag muß jedoch wie folgt lauten:

In § 125 a ist vor Nr. 1 folgende Nr. 01 einzufügen:

„01. Rädelsführer oder Hintermann ist.“

Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

In der Abstimmung kehren wir dann zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 167/2/70 unter III zurück. Mit der Abstimmung über diesen Antrag wird über die gleichlautende Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 167/1/70 II Ziff. 2 mitentschieden. Bei Annahme dieses Antrags ist der Eventualantrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 167/3/70 (neu) erledigt. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann ist der Eventualantrag Schleswig-Holsteins damit erledigt.

Da in der Einzelabstimmung der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen bereits angerufen worden ist, kommen wir nunmehr zur Abstimmung über den Eventualantrag des Rechtsausschusses unter II Ziff. 3 der Drucksache 167/1/70. Die beiden anderen Eventualanträge des Rechtsausschusses sind durch die Abstimmung über die Anträge des Freistaates Bayern bereits erledigt. Wer dem Eventualantrag

des Rechtsausschusses unter II Ziff. 3 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt. (C)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Gesetzes **zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen wird**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1970) (Drucksache 168/70).

Der Bericht, meine Damen und Herren, ist bereits durch Herrn Senator Dr. Heinsen miterstattet worden. Wird das Wort zu diesem Punkt gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor sowie ein Antrag des Freistaates Bayern, der die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen verlangt. Die Empfehlungen des Rechtsausschusses schlagen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nur für den Fall vor, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen.

Ich komme sodann zur Abstimmung. Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung — wie soeben bei Punkt 1 — zunächst festzustellen, ob allgemein die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird. Wer das, meine Damen und Herren, möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt. (D)

In der Drucksache 168/1/70 empfiehlt der Rechtsausschuß unter I Ziff. 1, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzuhalten** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer, meine Damen und Herren, dieser Empfehlung **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit (Drucksache 195/70).

Ich erteile Herrn Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) das Wort.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf namens der **Bayerischen Staatsregierung** folgende **Erklärung** abgeben:

1. Das „Freistellungsgesetz“ ist ursprünglich erlassen worden, um den geplanten Redneraustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Teile Deutschlands zu ermöglichen. Wenn ich mich recht erinnere, wollte man auf diese Weise zum erstenmal erreichen, daß eine Zirkulation der

(A) politischen Vorstellungen überhaupt stattfinden kann.

2. Wenn das Gesetz jetzt wieder aufgehoben werden soll, so beruht dies nicht nur darauf, daß die durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz geschaffene Rechtslage — insbesondere § 153 b StPO — genügend Möglichkeiten bietet, von einer Strafverfolgung abzusehen; es ist dies auch in der Bereitschaft der Bundesregierung begründet, auf Ostberliner Forderungen einzugehen, um ein Zusammentreffen des Bundeskanzlers mit dem Ministeratsvorsitzenden der sogenannten DDR in Kassel zu ermöglichen; das heißt, daß der andere Teil Deutschlands auf unser Gesetzgebungsverfahren einwirkt.

3. Die Bayerische Staatsregierung stellt fest, daß die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsparteien für die sich hieraus ergebenden politischen Konsequenzen die volle Verantwortung tragen.

Bayern wird sich deshalb der Stimme enthalten.

Präsident Dr. Röder: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wer dieser Empfehlung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

(B) Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung (Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV) (Drucksache 169/70).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt den Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich sehe keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundengesetzes berechtigten Personen zur Behandlung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 175/70).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Da ich keinen Widerspruch sehe, stelle ich fest, daß entsprechend **beschlossen** ist.

Die

Punkte 6 bis 8, 22 bis 29, 31, 33 bis 36, 39 bis 43, 46 und 47

rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der grünen **Drucksache III — 5/70** *) zusammengefaßt worden, die Ihnen vorliegt.

*) Anlage 1

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit; es ist **so beschlossen**. — Zu den Punkten 31 und 41 wird die Stimmenthaltung des Landes Berlin festgestellt.

Ich komme jetzt zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Dreizehntes Renten Anpassungsgesetz — 13. RAG) (Drucksache 164/70).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich sehe keine Einwendungen; es ist **so beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zweites Anpassungsgesetz — KOV — 2. AnpG KOV —) (Drucksache 165/70).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Herr Senator **Weiß** aus Hamburg übernommen. Ich darf ihm das Wort erteilen. — Bitte sehr, Herr Kollege Weiß.

(D)

Weiß (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik begrüßt die rasche Vorlage des Zweiten Anpassungsgesetzes in der Kriegsopferversorgung. Mit diesem Gesetzentwurf wirkt sich zum ersten Mal die Ende vergangenen Jahres mit dem Ersten Anpassungsgesetz beschlossene Neufassung des § 56 BVG aus, die einen beachtlichen sozialpolitischen Fortschritt auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung darstellt. Bereits einige Monate nach Einführung der Dynamisierung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz kann die gesetzliche Grundlage für die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen für das Jahr 1971 geschaffen werden.

Obwohl das erst Anfang 1970 verabschiedete Erste Anpassungsgesetz neben der Anpassung und der Dynamisierung der laufenden Rentenleistungen auch eine Reihe struktureller Verbesserungen brachte, hat der Ausschuß darüber beraten, ob nicht zugleich mit dem Zweiten Anpassungsgesetz weitere Verbesserungen struktureller Art erfolgen müssen. Im Ausschuß herrschte darüber Einvernehmen, daß solche strukturellen Verbesserungen des Bundesversorgungsgesetzes notwendig sind. Selbstverständlich sind auch die finanziellen Auswirkungen derartiger Verbesserungen erörtert worden. Im einzelnen hält der Ausschuß die folgenden **weiteren strukturellen Verbesserungen** des Bundesversorgungsgesetzes für **vordringlich**.

(A) 1. Die **Einkommengrenzen** für die Gewährung von Kriegsopferfürsorge müssen angeglichen werden, da sie beträchtlich hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben sind.

2. Der **Berufsschadensausgleich** für Beschädigte — und damit gleichzeitig der Schadensausgleich für Witwen —, soweit diese Leistungen auf Grund der amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes berechnet werden, sollten — statt wie bisher im zweijährigen Turnus — jährlich angepaßt werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß bei diesem Personenkreis die allgemeine Einkommensentwicklung erst mit einer zeitlichen Verzögerung von einem Jahr berücksichtigt wird.

3. Die **Witwengrundrenten** sollten bei der Berechnung des Schadensausgleichs nur bis zu einer Höhe von 150 DM angerechnet werden. Dadurch kämen die Erhöhungen der Grundrenten nach dem Anpassungsgesetz den Witwen voll zugute. Damit würde der Schadensausgleich für die Witwen dem für den Berufsschadensausgleich der Beschädigten geltenden Rechtszustand angenähert.

4. Die **Elternrenten** sind immer noch so gering bemessen, daß sie bei einer Erhöhung der linearen Anpassung von 5,5 Prozent praktisch immer noch unter den Sozialhilferichtsätzen in vielen Ländern liegen. Hier wäre eine verstärkte Anpassung dringlich.

5. Die **Nichtanrechnung der Erhöhungsbeträge** für die Monate Januar bis Mai auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist gerechtfertigt, da auch die Erhöhungen aus der Renten- und Unfallversicherung nicht angerechnet werden. Eine unterschiedliche Behandlung der Renten aus der Renten- und Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung erscheint nicht sachgerecht.

(B)

Soweit die notwendigen strukturellen Verbesserungswünsche.

Der Vertreter der Bundesregierung wies bei der Beratung im Ausschuß darauf hin, daß eine rechtzeitige Auszahlung der erhöhten Leistungen nur dann gewährleistet sei, wenn der vorliegende Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause vom Bundestag verabschiedet werden kann. Er gab der Befürchtung Ausdruck, wesentliche Änderungen — insbesondere struktureller Art — könnten eine beträchtliche Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens zur Folge haben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates ist der Auffassung, daß auf keinen Fall die rechtzeitige Verabschiedung des Zweiten Anpassungsgesetzes gefährdet werden darf. Mit einigen Vorschlägen im besonderen, soweit sie besondere Härten vermeiden helfen, braucht eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens nicht verbunden zu sein. Gleichwohl war der Ausschuß der Meinung, daß mit den insgesamt vorliegenden Anträgen eine Verbesserung erzielt werden kann, und er empfiehlt dem Bundesrat vor allem die strukturellen Verbesserungen des Bundesversorgungsgesetzes.

Der Finanzausschuß hat den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik mit einer Ausnahme unter Hinweis auf die entstehenden Mehrkosten widersprochen; die von ihm mit 210 bis 220 Millionen DM angegebene Höhe der Mehrkosten liegt allerdings aus der Sicht der Regierungsvertreter, die sich im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dazu geäußert haben, bei einem Betrag von 170 Millionen DM pro Jahr.

Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich das Hohe Haus, dessen Empfehlungen zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Herr Staatssekretär Dr. Auerbach hat sich zu Wort gemeldet. — Bitte sehr!

Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Eine Reihe der vom Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgelegten Ergänzungswünsche sind sehr beachtenswert, gehören aber nicht ohne weiteres in ein Anpassungsgesetz hinein. Der Finanzaufwand für das Anpassungsgesetz ist in die mittelfristige Finanzplanung eingeplant worden. Die **zusätzlichen Aufwendungen**, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik noch empfohlen hat und die wesentliche Änderungen zum Inhalt haben, konnten jedoch **nicht eingeplant** werden.

(D)

Es kommt eine Frage der Rechtssystematik hinzu. Der Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen verweist mit Recht darauf, daß derartige strukturelle Verbesserungen systematisch in ein 4. Neuordnungsgesetz gehören, das dann ordnungsgemäß mit seinem Finanzaufwand in die mittelfristige Finanzplanung eingeplant werden muß. Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesratsausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter diesem Blickpunkt prüfen.

Zu den beiden Entschließungsanträgen der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen lassen Sie mich bemerken, daß sich die **Berücksichtigung der Grundrenten bei der Feststellung des Schadensausgleichs für Witwen**, die der Herr Berichterstatter hier angeschnitten hat, beim ersten Anpassungsgesetz nur deshalb so negativ ausgewirkt hat, weil diese Anpassung in einem geraden Jahr, nämlich 1970 erfolgte. Das hängt damit zusammen, daß bei der Einführung des Schadensausgleichs sowohl vom Bundesrat als auch vom Bundestag beschlossen wurde, beim Schadensausgleich der Witwen das „Vergleichseinkommen“ nur in jedem ungeraden Jahr anzupassen. Das **Vergleichseinkommen** beruht auf der Schätzung des tatsächlichen Einkommens der Witwen im Vergleich zu dem mutmaßlichen Arbeitsverdienst oder Einkommen des gefallenen Ehemannes. Als dies 1964 beschlossen wurde, wurde von keiner Seite darauf aufmerksam gemacht, was hier passieren konnte, daß also Änderungen des Bundesversicherungsrechts

(A) zweckmäßigerweise nur in ungeraden Jahren vorgenommen werden sollten.

Erst ab 1. Januar 1971 wird aber automatisch ein Ausgleich vorgenommen, und dieser Ausgleich wird praktisch die bisherigen Anrechnungen aus der Welt schaffen. Wären schon 1969, also in einem ungeraden Jahr, vom damaligen Bundesfinanzminister entsprechende Mittel für eine Novelle zur Kriegsopferversorgung zur Verfügung gestellt worden, so hätte die Rentenerhöhung nicht zu einer Kürzung des Schadensausgleichs der Witwen geführt. Da das aber 1969 nicht geschah und die Bundesregierung die Erhöhung der Witwenrenten nicht bis zum Jahre 1971 verschieben wollte, ist es zu dieser Auswirkung gekommen. Die Bundesregierung wird aber prüfen, wann eine jährliche Anpassung des Vergleichseinkommens möglich wird. Damit wäre in Zukunft ein derartiger Nachteil für die Witwen ausgeschlossen.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 165/1/70, ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 165/2/70 und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 165/3/70 vor. — Ich darf feststellen, daß das Land Nordrhein-Westfalen seinen Antrag zurückgezogen hat.

(B) Ich lasse zunächst über I Ziff. 1 der Drucksache 165/1/70 abstimmen. Der Finanzausschuß widerspricht. Wer Ziff. 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 1 ist abgelehnt.

Dann Ziff. 2! Auch hier widerspricht der Finanzausschuß. — Ziff. 2 ist ebenfalls abgelehnt.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter I Ziff. 3 gehen weiter als der Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg. Ich lasse daher zunächst über I Ziff. 3 in Drucksache 165/1/70 abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Damit entfällt der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 165/2/70.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über I der Drucksache 165/1/70, Ziff. 4. Der Finanzausschuß widerspricht. Wer für Ziff. 4 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über Ziff. 5 ab. — Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Ich kehre dann in den normalen Ablauf unserer Tagesordnung zurück und rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1970 (Drucksache 180/70).

Für den Finanzausschuß berichtet zum Ergänzungshaushalt 1970 Herr Staatssekretär Jaumann vom Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Bayern. Ich erteile ihm das Wort. (C)

Jaumann (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung am 20. März 1970 den Entwurf des Bundeshaushalts 1970 beraten und hierzu eingehend Stellung genommen. Bereits damals war allerdings dieser Haushaltsentwurf in wichtigen Teilen überholt. Die Bundesregierung hatte nämlich am 19. März einen Ergänzungshaushalt verabschiedet, dessen Inhalt dem Bundesrat bei seinen Etatberatungen am 20. März noch nicht bekannt war. Anders als der Bundestag, der den Kernhaushalt und den Ergänzungshaushalt einheitlich beraten und verabschiedet wird, muß der Bundesrat im ersten Durchgang in getrennten Sitzungen zu den beiden Haushaltsentwürfen Stellung nehmen — eine Tatsache, die sicherlich eine zusammenfassende Beurteilung des Gesamthaushalts erschwert.

Nach dieser allgemeinen Vorbemerkung darf ich Ihnen nunmehr einen kurzen Überblick über den **Ergänzungshaushalt 1970** geben.

Zunächst ist festzustellen, daß durch den Ergänzungshaushalt das Haushaltsvolumen nicht über den Umfang des Kernhaushalts hinaus ausgedehnt werden soll. Der Ergänzungshaushalt sieht — abgesehen von beachtlichen Stellenmehrungen, auf die ich noch besonders eingehen werde — Umschichtungen der im Entwurf des Kernhaushalts veranschlagten Ausgaben vor, ohne deren Gesamtsumme, wie gesagt, zu erhöhen. (D)

Die erwähnten **Umschichtungen** belaufen sich auf insgesamt 378 Millionen DM. Davon entfallen allein 220 Millionen DM auf den Bereich des Bundesministers für Wirtschaft, wo zur Erleichterung der Versorgungslage auf dem Koksmarkt 20 Millionen DM bereitgestellt und die Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Stein- und Pechkohlenbergbaus um 80 Millionen DM erhöht werden sollen. Weiter sind hier zusätzlich 120 Millionen DM als Anteil des Bundes für die Kokskohlebeihilfe 1970 veranschlagt. Zur Deckung dieser Mehrausgaben von 220 Millionen DM soll der Ansatz für die Kohlefrachthilfe um 50 Millionen DM reduziert werden; gleichzeitig entfallen die im Kernhaushalt für energiepolitische Hilfsmaßnahmen global veranschlagten 170 Millionen DM. Das sind also wieder 220 Millionen DM.

An weiteren wesentlichen Mehrausgaben sind zu nennen: 21,8 Millionen DM im Einzelplan des Bundesministers der Finanzen für Planung und Grundstückserwerb zur Unterbringung des Europäischen Patentamts, 20 Millionen DM zur Errichtung und Ausstattung von Unterkünften für Ersatzdienstpflichtige im Einzelplan des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, 18,5 Millionen DM im Einzelplan des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Erhöhung verschiedener Ansätze für Entwicklungshilfe; schließlich sind 10 Millionen DM mehr im Einzelplan der Allgemeinen

(A) Finanzverwaltung zur Bedienung des Devisenabkommens mit Großbritannien veranschlagt.

Zum Ausgleich dieser und weiterer kleinerer Mehrausgaben werden u. a. die Ausgaben für militärische Beschaffungen und Anlagen im Einzelplan des Bundesministers für Verteidigung um knapp 60 Millionen DM gekürzt, der Beitrag zum Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung um rund 52,7 Millionen DM herabgesetzt und der Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung um rund 22 Millionen DM ermäßigt. Weitere rund 9 Millionen DM an Minderausgaben ergeben sich im Schuldenhaushalt des Bundes.

Die **Verpflichtungsermächtigungen** sollen durch den Ergänzungshaushalt um mehr als 1,2 Milliarden DM ausgeweitet werden. Sie würden damit zusammen mit den bereits im Kernhaushalt vorgesehenen Ermächtigungen ein Volumen von über 26,8 Milliarden DM erreichen. Der größte Teil der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen entfällt auf den Einzelplan des Bundesministers für Wirtschaft; hier sollen Verpflichtungsermächtigungen von 304,4 Millionen DM für das 7. Werfthilfeprogramm und weitere 640 Millionen DM zur Förderung der Luftfahrttechnik im Zusammenhang mit dem Airbusprojekt zusätzlich ausgebracht werden.

Damit habe ich Ihnen die wichtigsten Veränderungen der Ausgabenseite vorgetragen und darf nunmehr auf die im Ergänzungshaushalt **angeforderten zusätzlichen Stellen** eingehen; sie haben in der Beratung des Finanzausschusses einen ziemlich breiten Raum eingenommen.

(B)

Insgesamt sieht der Ergänzungshaushalt **247 neue Stellen** vor. Hiervon dürfen 192 Stellen bereits im Jahre 1970 besetzt werden; 55 Stellen bleiben bis 1971 gesperrt. Von den insgesamt 247 zusätzlichen Stellen entfallen auf Bundesministerien 180, von denen wiederum 140 noch im Jahre 1970 besetzt werden dürfen und 40 bis 1971 gesperrt sind.

90 der 247 neuen Stellen sind für das Bundeskanzleramt vorgesehen. Sie werden nach der im Finanzausschuß gegebenen Begründung der Bundesregierung — laut Protokoll — in der Hauptsache benötigt für die Schaffung einer neuen Abteilung für Bildung, Wissenschaft, Technologie, Friedensforschung und Fragen der Umwelt, ferner für die Erweiterung des Planungsstabes zu einer Planungsabteilung und schließlich zur Verstärkung des Unterbaues des Bundeskanzleramtes. 84 neue Stellen sind für den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern bestimmt, 15 für den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und 12 für den Bundesminister der Justiz. Der Rest verteilt sich auf weitere Einzelpläne.

Der Finanzausschuß unterbreitet Ihnen keine Empfehlungen zu den Mehrstellen der einzelnen Ressorts. In der von ihm einstimmig empfohlenen **Entschießung** unter Ziff. 1 der Drucksache 180/1/70 hebt er aber hervor, daß die 247 bzw. die bereits im Jahre 1970 verfügbaren 192 neuen Stellen nicht für sich allein gesehen werden dürfen. Die Stellen-

wünsche der Bundesregierung für das Jahr 1970 gehen nämlich sehr viel weiter. Man darf nicht übersehen, daß bereits im Entwurf des Kernhaushalts 1970 für Beamte 3976 und für Angestellte weitere 1625 zusätzliche Stellen vorgesehen sind. Einschließlich einer weiteren Mehrung von 34 Stellen im militärischen Bereich der obersten Bundesbehörden enthält der Kernhaushalt über 5600 neue Stellen für Beamte und Angestellte, von denen 746 auf oberste Bundesbehörden entfallen. Zusammen mit den zusätzlichen Stellen des Ergänzungshaushalts fordert die Bundesregierung für 1970 mithin eine **Personalerhöhung** bei Beamten und Angestellten um **insgesamt mehr als 5800 Stellen**. — Ich berichte von dem Zahlenmaterial, das dem Finanzausschuß vorgelegen hat. — Die hiervon auf oberste Bundesbehörden entfallende Zahl liegt bei einer Größenordnung von etwa 900 Stellen.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in einer Entschließung auf diesen Tatbestand und auf die Notwendigkeit hinzuweisen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren alle Möglichkeiten, insbesondere auch organisatorischer Art, auszuschöpfen, die geeignet sind, Stellenmehrungen gegenüber dem Kernhaushalt entbehrlich zu machen oder doch wesentlich einzuschränken. Dieser Teil der Empfehlung trifft sich mit der von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Reischl im Finanzausschuß geäußerten Erwartung, daß der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Stellenanforderungen noch über die bereits vom Bundesfinanzminister erzielte Einschränkung hinaus vermindern werde.

Im letzten Teil der unter Ziff. 1 der Drucksache empfohlenen Entschließung schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß **neue Arbeitsgebiete** — gedacht ist vor allem an die vorgesehenen neuen „Stäbe“ —, bei denen noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, zunächst **möglichst mit Angestellten besetzt** werden sollten. Bei einer Besetzung mit Beamten könnten sich nach Meinung des Finanzausschusses sehr leicht unerwünschte, nur schwer zu korrigierende Festlegungen ergeben.

Lassen Sie mich noch einen Augenblick bei den Problemen des Stellenplans und der Personalpolitik verweilen und gleich die in der Drucksache 180/1/70 unter Ziff. 3 unterbreitete Empfehlung des Finanzausschusses behandeln. Es geht um eine Frage, die zunächst nicht sehr bedeutsam zu sein scheint — ich komme gleich darauf zu sprechen, nach welcher Richtung die Befürchtungen des Finanzausschusses gehen —, nämlich um die Eingruppierung des **stellvertretenden Inspektors des Heeres**. Hierzu soll nach der Regierungsvorlage aus Kap. 14 03 eine ab 1. April freiwerdende Planstelle der Besoldungsgruppe B 9, die bisher der Befehlshaber des aufzulösenden Kommandos Territoriale Verteidigung innehatte, nach Kap. 14 01 übertragen werden. Der stellvertretende Inspekteur des Heeres würde damit in die gleiche Besoldungsgruppe eingestuft werden wie der Inspekteur des Heeres selbst und bekäme darüber hinaus gegenüber den stellvertretenden Inspektoren der Luftwaffe und der Marine, die in

(C)

(D)

- (A) Besoldungsgruppe B 7 sind, einen erheblichen Vorsprung.

Der Finanzausschuß vermochte sich hier der Regierungsvorlage nicht anzuschließen. Er schlägt Ihnen bei drei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung vor, für den stellvertretenden Inspekteur des Heeres eine Stelle der Besoldungsgruppe B 7 auszubringen. Der Finanzausschuß sieht in der Gleichbewertung des Inspektors und seines Stellvertreters einen Widerspruch zu den Grundsätzen einer sachgerechten Dienstpostenbewertung und befürchtet, daß bei Verwirklichung des Vorschlags der Bundesregierung die Stellen der Inspektore der drei Teilstreitkräfte in Kürze nach B 10 angehoben werden müßten. Bei einer solchen Entwicklung wäre zwangsläufig auch die derzeitige Einstufung der Ministerialdirektoren als Leiter von herausgehobenen Abteilungen in Frage gestellt mit der Folge, daß möglicherweise eine Reform der gesamten Besoldungsordnung B notwendig würde. Das war der Grund, warum ich zu dieser Einzelfrage etwas ausführlicher Stellung genommen habe.

- Ich darf Ihre Aufmerksamkeit nunmehr auf die einstimmige Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 2 der Drucksache 180/1/70 lenken. Hier wird dem Bundesrat empfohlen, die Kürzung des Ansatzes für **Kohlefrachthilfe** um 50 Millionen DM zu widersprechen. Der Bundesrat hat sich schon in seinem Beschluß vom 20. März 1970 zum Entwurf des Kernhaushalts gegen eine solche Maßnahme ausgesprochen. Wenn er heute der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 2 der Ihnen vorliegenden Drucksache folgt, dann bedeutet dies letztlich die bewußte Erneuerung und Bekräftigung seiner früheren Stellungnahme. In dieser früheren Stellungnahme hatte sich der Bundesrat gegen eine einseitige und sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der revierfernen kohleverbrauchenden Wirtschaft ausgesprochen.

Auch die letzte, unter Ziff. 4 der Drucksache 180/1/70 vom Finanzausschuß bei einer Stimmenthaltung beschlossene Empfehlung steht in einem gewissen Zusammenhang mit der Beschlußfassung des Bundesrates zum Kernhaushalt. In Ziff. 18 seiner damaligen Stellungnahme hat der Bundesrat bedauert, daß die Überlegungen zum Ausgleich des Bundeshaushalts dazu geführt haben, im Jahre 1970 noch keine Mittel für die **Krankenhausfinanzierung** bereitzustellen. Wenngleich sich diese Ausführungen auf Maßnahmen im Rahmen der neuen Kompetenz des Bundes nach Art. 74 Nr. 19 a GG beziehen, hält es der Finanzausschuß doch für angezeigt, darauf hinzuweisen, daß auch erhebliche Bedenken bestehen, wenn nunmehr die vom Bund im Rahmen seiner bisherigen Mitwirkung in der Krankenhausfinanzierung vorgesehenen Darlehen für freie gemeinnützige und private Krankenanstalten in Höhe von bisher 24 Millionen DM um rund 1,2 Millionen DM gekürzt werden sollen. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, die Bundesregierung zu bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren von einer Kürzung dieser ohnehin bescheidenen Mittel abzusehen.

Ich darf Sie namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitten, entsprechend seinen Empfehlungen zu beschließen. (C)

Präsident Dr. Röder: Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) gewünscht.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Wir erinnern uns des Tages, als der Bundeskanzler der Bundesrepublik uns die Freude und die Ehre seiner Anwesenheit hier im Bundesrat gegeben — das war im Oktober des letzten Jahres — und dabei folgendes erklärt hat:

Unsere Demokratie würde ihre Glaubwürdigkeit verlieren, wenn Bund und Länder auch nur den Eindruck erweckten, ihre Funktionen seien anders als kooperativ zu erfüllen. . . . Eine **konstruktive Zusammenarbeit mit den Ländern** ist mir deshalb besonders angelegen. Dieses Ziel ist kein bloßes Lippenbekenntnis, sondern muß erreicht werden in wechselseitiger Unterrichtung, in einem ständigen Gespräch miteinander.

Von diesen guten Absichten der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat haben wir bis jetzt nicht allzuviel verspürt, wie ich meine. Wir haben erlebt, daß die Koalitionsfraktionen **Initiativanträge** einbringen, am Bundesrat im ersten Durchgang sozusagen vorbei, und wir haben es erlebt, daß von den **73 Gesetzentwürfen** seit dieser Zeit **17 für dringlich** (D) erklärt worden sind, obwohl das eigentlich nicht die Ausnahme darstellt, von der im Grundgesetz die Rede ist, und wir haben bis heute — das ist der Grund, warum ich das sage — **noch nicht die Freude gehabt, den Bundesfinanzminister im Bundesrat zu sehen.**

Ich kritisiere jetzt nicht — um das deutlich zu sagen —, daß der Herr Bundesfinanzminister heute nicht da ist; denn ich habe Verständnis dafür, daß dann, wenn zur selben Zeit im Bundestag die gleiche Materie verhandelt wird, der Bundesfinanzminister mit seinem Parlamentarischen Staatssekretär eine Arbeitsteilung dergestalt vornimmt, daß der Bundesfinanzminister im Bundestag ist und der Kollege Reischl hier bei uns. Aber ich spreche von der **Behandlung des Kernhaushalts** am 20. März dieses Jahres. Warum damals der Bundesfinanzminister nicht hier war, konnte man im amtlichen Bulletin der Bundesregierung vom 25. März 1970 auf S. 403 nachlesen: Er war bei einer Feierstunde zum 20. Jubiläum der Oberfinanzdirektion in Freiburg. An dieser Fundstelle ist unter anderem zu lesen:

Als mir der Leiter der Oberfinanzdirektion, Herr Dr. Bolder, auch noch das Datum nannte, sagte ich ohne weitere Überlegung: Da komme ich, das ist ein Tag vor Frühlingsanfang.

Heute haben wir keinen Tag vor Frühlingsanfang, aber wir haben — das stellt man fest, wenn man hinausguckt — den Beginn des Frühlings, und so

(A) gebe ich mich der optimistischen Hoffnung hin, daß der Bundesfinanzminister im Laufe des Frühlings auch zu uns kommen wird, wobei ich noch einmal betone, daß ich nicht kritisiere, daß er heute nicht da ist; ich habe Verständnis dafür. Aber wäre er damals hier gewesen, wäre das — so meine ich — sehr zweckmäßig und auch dem Ansehen dieses Hauses sehr dienlich gewesen.

Im übrigen werde ich jetzt in diesem Zusammenhang eine zweite Bemerkung machen. Wir haben uns am 20. März im ersten Durchgang mit dem Kernhaushalt beschäftigt, und am 19. März hatte die Bundesregierung bereits den Ergänzungshaushalt beschlossen. Als dieser Kernhaushalt im Bundestag diskutiert wurde, war die Tatsache des Ergänzungshaushalts auch schon bekannt, ohne daß davon vor den gesetzgebenden Körperschaften ein Wort gesprochen wurde.

(Wertz: Mit Ausnahme des Berichterstatters, Herr Kollege)

— Moment, Herr Kollege, Moment! Normalerweise werden Sie als Finanzminister in Ihrem Landesparlament mit Sicherheit darüber sprechen, wenn Sie das beabsichtigen. So schätze ich Sie wenigstens ein, Herr Kollege Wertz, und ich nehme an, daß Sie meine gute Meinung über Sie doch nicht enttäuschen wollen.

(Heiterkeit.)

(B) Nun darf ich fortfahren und sagen, diese Tatsache hat dazu geführt, daß dieses Ratespiel zum Beispiel um die Frachthilfe anging. Weil diese Frachthilfe im Kernhaushalt enthalten war, waren die Länder der Meinung, sie würden wieder mit den Auszahlungen rechnen können. Aber im Hinblick auf den damals von der Bundesregierung bereits geplanten Ergänzungshaushalt wurde ein Stopp verfügt, und es wurden dann tatsächlich im Ergänzungshaushalt die Ansätze von 55 Millionen auf 5 Millionen DM gekürzt.

Ich weiß jetzt nicht, ob die Tatsache, daß die Informationsmittel des Bundesfinanzministers um 150 000 DM erhöht werden, ausreichen wird, der Öffentlichkeit und deren kritischem Bewußtsein, das dann auch noch von Wirtschaftsjournalisten kritischer Art wieder geschärft wird, in vollem Umfang die Zusammenhänge zu erklären; ich hoffe das wenigstens.

Nun darf ich zu der **Streichung der Frachthilfe** einige Bemerkungen machen. Diese Streichung der Frachthilfe für die Beförderung der Steinkohle ist eine für den Kohleverbraucher im revierfernen Gebiet, insbesondere auch im bayrischen Zonengrenzgebiet, im Grunde unverständliche Maßnahme. Damit werden nämlich gerade die Verbraucher, die in den Krisenjahren des Kohlebergbaues zur Kohle gehalten haben, in ihrer Wettbewerbssituation beeinträchtigt, und dies immerhin nach einer drastischen Kohlepreiserhöhung im Oktober des vergangenen Jahres. Es mag richtig sein, daß in der gegenwärtigen Hochkonjunktur der Steinkohleabsatz durch die Aussetzung der Frachthilfe nur in geringem Umfang beeinträchtigt wird. Ich glaube jedoch, daß es falsch ist, die Frachthilfe nur unter energiepolitischen Ge-

sichtspunkten oder nur durch die Kohlebrille zu (C) sehen; denn die Kohlefrachthilfe führt zu einer wesentlichen Erleichterung der Versorgungslage in den strukturschwachen und revierfernen Gebieten und dient damit nicht nur dem Steinkohleabsatz, sondern der mittelständischen Industrie und der Strukturverbesserung im Grenzland. Ich meine, daß dieser strukturpolitische Akzent bei den bisherigen Überlegungen zu kurz gekommen ist.

Im übrigen ist es für uns nicht ganz verständlich, wenn die Subvention für die Eisen- und Stahlindustrie, die in dieser Hochkonjunktur nicht gerade leidet, weiterhin aufrecht erhalten und zum Teil sogar verbessert wird; denn ich meine, man sollte die Konjunktur dort dämpfen, wo sie überschäumt, und nicht dort, wo von ihr noch nichts zu spüren ist.

Ich darf eine andere Bemerkung machen. Es gibt einen Ansatz für die Errichtung eines **Bundesinstituts für Sportwissenschaft**. Wir sind von Bayern her der Meinung, daß dieses Institut nicht unbedingt erforderlich ist, weil die Länder ausreichende Einrichtungen für die Sportwissenschaft haben. Gerade Bayern hat diese Einrichtungen in den letzten Jahren besonders gefördert. So gibt es an der Universität in Würzburg ein Institut für pädagogische Leibeserziehung, an der Universitätsklinik in Erlangen eine Abteilung für Sportmedizin. Außerdem ist am Zentralinstitut für Leibesübung auf dem Olympiagelände in München die Errichtung von drei Lehrstühlen für Sportwissenschaft und an der Universität Regensburg die Errichtung eines weiteren Lehrstuhles für Sportwissenschaft vorgesehen. (D)

Der Herr Berichterstatter hat auf die **personelle Ausweitung** im Bundeshaushalt generell hingewiesen. Ich erinnere mich gut an die Zeiten der Finanzreform oder der Diskussion über diese, wo wir beide, Herr Kollege Wertz, der Meinung gewesen sind, daß Mischverwaltung, Mischverantwortung und Mischfinanzierung zu einer Ausweitung der Stellenhaushalte und damit im Grunde auch zu einer gewissen Verbürokratisierung führen werden. Wenn ich sehe, daß 900 Stellen bei den obersten Bundesbehörden neu ausgewiesen sind, dann sehe ich auch, in welcher Entwicklung wir uns befinden. Darum meine ich, Bundesregierung und Bundestag sollten wirklich der Ausweitung der Bundesverwaltung entschieden entgegengetreten und die Notwendigkeit jeder einzelnen Stelle vor ihrer Besetzung und Bewilligung genau prüfen.

Zum Schluß darf ich Ihre Aufmerksamkeit aber noch auf einen interessanten Punkt lenken; ich habe ihn gestern schon in einem anderen Kreis erwähnt. Die Bundesregierung hat **bis heute noch nicht die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. März zum Bundeshaushalt** mit ihrer eigenen Stellungnahme **dem Deutschen Bundestag zugeleitet**. Der Haushaltsausschuß des Bundestags kennt also die Beschlüsse des Bundesrates zum Haushalt noch nicht und kann sie demgemäß auch bei seinen Beratungen noch nicht berücksichtigen. Das hat selbstverständlich zur Folge, daß zum mindesten die Gefahr besteht, daß die Vorschläge des Bundesrates nicht mit der ihnen

- (A) zukommenden Bedeutung im Bundestag Berücksichtigung finden.

Sie werden deshalb verstehen, daß ich meine, wir wollen wirklich den kooperativen Föderalismus oder die konstruktive Zusammenarbeit mit den Ländern nicht als Lippenbekenntnis, sondern als Wirklichkeit.

Präsident Dr. Röder: Ich erteile nunmehr das Wort Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Reischl.

Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Darf ich zunächst eingangs das tun, was ich ohnehin getan hätte, nämlich Sie zu bitten, meinen Minister heute hier zu entschuldigen! Er spricht gleichzeitig drüben im Bundestag — Herr Minister Dr. Heubl hat es schon erwähnt — und kann beim besten Willen — da es, Gott sei Dank, muß ich sagen, die Möglichkeit der Ubiquität für uns noch nicht gibt — nicht gleichzeitig hier sein. Aber Sie werden infolgedessen Verständnis für diese Arbeitsteilung haben. Im Bundestag findet nämlich eine langandauernde Debatte statt, und der Herr Minister muß deswegen drüben im Bundestag anwesend sein.

Ich darf aber auch um Verständnis dafür bitten, daß mein Minister am 20. März nicht hier sein konnte. Als er den Termin für Freiburg zugesagt hatte — das war Monate vorher —, stand der Termin hier noch nicht fest. Als dann der Termin bekannt wurde, hätte mein Minister — davon bin ich überzeugt — den anderen Termin abgesagt und wäre hierher gegangen, wenn er nicht an den Folgen einer Krankheit gelitten hätte, die ihn damals zwang, an jenem Donnerstag zur Beobachtung in ein Krankenhaus nach Karlsruhe zu gehen. Er war also von jenem Donnerstagsmorgen an schon nicht mehr in Bonn, und er mußte auch über Nacht dort im Krankenhaus bleiben. Es stand gar nicht absolut fest, ob er überhaupt nach Freiburg würde gehen können; daher mußte auf jeden Fall sichergestellt werden, daß ich hier war. Ich selber habe damals deswegen andere Termine abgesagt, um vor dem Bundesrat meinen Minister vertreten zu können. Ich darf also auch hierfür um Verständnis bitten.

Ich darf aber sicher sein, daß mein Minister die nächste Gelegenheit, bei der wieder eine Vorlage hier debattiert wird, benutzen wird, um im Bundesrat zu erscheinen.

(Kohl: Sehr gerührt!)

Dann darf ich gleich noch eine kurze Bemerkung zur Frage der **Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Kernhaushalt** vom 20. März machen. Diese Gegenäußerung ist mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren verabschiedet worden. Sie bedurfte natürlich einer gründlichen Vorbereitung; denn ich glaube, daß dieses Haus ganz besonders einen Anspruch darauf hat, daß sich die Bundesregierung sorgfältig und gründlich mit den Argumenten, die

der Bundesrat in seinem Beschluß gebracht hat, auseinandersetzt. (C)

Ich darf darauf hinweisen, daß in die kurze Zeit bis heute immerhin auch Ostern gefallen ist mit all den Verzögerungen, die es bekanntlich allüberall in dieser Zeit gibt. Trotzdem ist das Umlaufverfahren abgeschlossen. Die Drucksache wird jetzt zugeleitet, und der Haushaltsausschuß weiß Bescheid. Er wird die Drucksache bei der Behandlung noch berücksichtigen; da bin ich ganz sicher; denn ich glaube kaum, daß der Haushaltsausschuß des Bundestages an der Stellungnahme des Bundesrates vorbeigehen wird. Wir haben also das Mögliche getan. Es ist für uns selbstverständlich, daß eine solche Stellungnahme so rasch wie möglich zugeleitet werden muß.

Was ich jetzt sage, fällt nicht unmittelbar in meine Zuständigkeit; aber nachdem ich heute hier der Sprecher der Regierung bin, darf ich zu der vorhin erwähnten Feststellung, daß bis heute verhältnismäßig viele, nämlich 17 **Vorlagen für besonders dringlich erklärt** worden sind, sagen, daß das zum Teil einfach darauf zurückzuführen ist, daß man die mit Recht gerügten Umgehungen des Bundesrates durch Fraktionsanträge unnötig machen wollte.

Es waren dringliche Vorlagen. Es hieß, sie könnten über die Fraktionen eingebracht werden. Die Bundesregierung hat lieber den Weg gewählt, sie als besonders dringlich zu bezeichnen und über den Bundesrat laufen zu lassen, weil ich — das möchte ich in aller Form erklären — es auch für notwendig halte, diesen Weg zu gehen; denn schließlich ist das der ordentliche Gesetzgebungsweg. Nur bitte ich um Verständnis, daß es sich manchmal nicht vermeiden läßt, eine Gesetzesvorlage für besonders dringlich zu erklären. Ich bin aber sicher, daß die Bundesregierung auch in Zukunft in jedem Einzelfall sehr sorgfältig prüfen wird, ob es wirklich notwendig ist. (D)

Bevor ich nun zu den Empfehlungen des Finanzausschusses kurz Stellung nehme, darf ich vielleicht auch noch etwas zu der **Entstehungsgeschichte des Ergänzungshaushalts** sagen.

Die im Herbst des vergangenen Jahres neugebildete Bundesregierung hat am 18. Februar 1970 den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1970/71 zugeleitet, über den sie am 23. Januar 1970 beschlossen hatte. In diesem, in der zweiten Hälfte des Jahres 1969 aufgestellten Haushaltsentwurf konnten die sich aus der neuen Aufgabenverteilung nach der Neuorganisation der Bundesregierung ergebenden Auswirkungen auf die Personal- und sächlichen Verwaltungsausgaben unter dem enormen Zeitdruck, unter dem die Vorlage damals stand, nicht vollständig berücksichtigt werden. Daher war die Bundesregierung gezwungen, diese Auswirkungen auf den Verwaltungshaushalt sowie einige wichtige unabwiesbare, den Finanzhaushalt berührende Maßnahmen in einem Ergänzungshaushalt zu veranschlagen. Die ist eine Konsequenz des ab 1. Januar 1970 geltenden **neuen Bundeshaushaltsrechts**, das die **Vorlage eines Ergänzungshaushalts**, vorschreibt,

(A) wenn Änderungen eines Haushaltsentwurfs notwendig werden, um damit den früher manchmal gern gewählten Weg des Nachschiebens in den Ausschuß auszuschalten, der übrigens — und das wäre auch vom Bundesrat her gesehen ein schlechtes Verfahren — den Bundesrat praktisch im ersten Durchgang ganz ausschalten würde. Ich glaube also, daß dieses Verfahren die Rechte gerade dieses Hauses besser wahrt. Das war auch — ich habe selber im Rechtsausschuß an diesem Gesetz damals mitgearbeitet — einer der Gründe, warum diese Regelung getroffen wurde.

Einen Monat nach Einbringung des Kernhaushalts 1970/71, nämlich am 19. März 1970, mußte also die Bundesregierung über einen Ergänzungshaushalt beschließen, der Ihnen nunmehr zur Beratung im ersten Durchgang vorliegt. Daß dieses Hohe Haus nun innerhalb weniger Wochen zum zweiten Mal über den Entwurf eines Bundeshaushaltsplans beraten muß, ist auch auf den neu gefaßten **Art. 110 Abs. 3 GG** zurückzuführen, wonach die Frist, innerhalb deren der Bundesrat zur Stellungnahme berechtigt ist, bei Änderungsvorlagen nur drei Wochen beträgt, während sie beim Haushalt sechs Wochen beträgt; dadurch schob sich das natürlich auch etwas zusammen.

Zu dem Inhalt hat der Herr Berichterstatter dankenswerterweise so ausführlich Stellung genommen, daß ich glaube, es mir ersparen zu können, Sie mit Wiederholungen zu langweilen. Ich möchte nur zu der sehr wichtigen Frage der **Personalvermehrung** das eine sagen, daß die Bundesregierung

(B) hier schon einen sehr strengen Maßstab angelegt hatte und daß sie die Entschließung des Bundesrates dazu nur begrüßen kann. Sie ist mit eine wertvolle Hilfe für die weiteren Verhandlungen; denn auch uns liegt daran, den Personalstand nicht aufzublähen, sondern ihn so gering wie möglich zu halten, und wir sind für jede Hilfe auf diesem Gebiet dankbar. Das habe ich schon im Finanzausschuß des Bundesrates gesagt, und ich wiederhole es hier vor dem Hohen Hause.

Zum Abschluß noch einige kurze Bemerkungen zu den Empfehlungen des Ausschusses.

Zur Eingruppierung des **stellvertretenden Inspektors des Heeres**, die nach der Auffassung des Finanzausschusses in die Besoldungsgruppe B 7 statt in die Besoldungsgruppe B 9 erfolgen sollte, darf ich auf die besonderen Verhältnisse hinsichtlich des Aufgabenzuwachses, und vor allem der Dienstaufsichtsbefugnisse über vier Generalleutnante sowie der Vertretung der Bundesrepublik gegenüber hohen NATO-Kommandostellen hinweisen. Diese besonderen Verhältnisse rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung die Einstufung des stellvertretenden Inspektors des Heeres in die Besoldungsgruppe B 9. Ich darf — wie ich es schon im Finanzausschuß nachdrücklich getan habe — noch einmal sagen, daß die Bundesregierung selber das für eine absolute Ausnahme hält, die auf keinen Fall an anderer Stelle wiederholt werden soll, die sich aber angesichts der besonderen Stellung des In-

spekteurs des Heeres innerhalb der drei Inspektoren eben doch rechtfertigt, weil er nämlich den weitaus größten Teil der Bundeswehr unter sich hat. Ich bitte also, der Empfehlung des Finanzausschusses nicht zu folgen. (C)

Die Stellungnahme des Finanzausschusses zur **Kürzung des Ansatzes für Frachthilfe für Kohle** um 50 Millionen DM entspricht dem Beschluß dieses Hohen Hauses zum Kernhaushalt vom 20. März 1970, durch den die Bundesregierung gebeten wird, die Ende Januar 1970 verfügte Aussetzung der Frachthilfe wieder rückgängig zu machen. Hierzu wird die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Kernhaushalt ihre Auffassung im einzelnen noch darlegen. Ich möchte an dieser Stelle nur kurz erklären, daß die Bundesregierung diese Kürzung auch unter energiepolitischen Gesichtspunkten für gerechtfertigt hält. Der Schwerpunkt des Kohleabsatzes liegt längerfristig bei der Eisen- und Stahlindustrie sowie bei der Elektrizitätswirtschaft. Die Förderung des Kohleabsatzes in diesen Bereichen ist deshalb besonders wichtig, während demgegenüber der Kohleabsatz durch die Aussetzung der Frachthilfe nur in geringem Umfang beeinträchtigt wird.

Zu der Empfehlung zur **Kürzung der Bundesmittel für freie und gemeinnützige private Krankenanstalten** um rund 1,2 Millionen DM kann ich mitteilen, daß der Bundesminister der Finanzen sich bemühen wird, durch gezielte Maßnahmen bei der Bewirtschaftung etwaige durch die Kürzung entstehende Schwierigkeiten auszugleichen.

Meine Damen und Herren, ich darf zum Schluß (D) meiner Ausführungen dem Hohen Hause, dem Finanzausschuß des Bundesrates und dem Herrn Berichterstatter im Namen der Bundesregierung für die so schnelle und gründliche Beratung des Entwurfs des Ergänzungshaushalts herzlich danken und Sie bitten, diesem Entwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, ich sehe keine Wortmeldungen mehr.

In diesem Zusammenhang kann ich Sie davon unterrichten, daß ich gestern Gelegenheit genommen habe, den Herrn Bundeskanzler auf die **Unzufriedenheit des Hauses** über die außergewöhnlich hohe Zahl von eilbedürftigen Vorlagen hinzuweisen. Er hat mir zugesagt, daß künftig jede Eilbedürftigkeit eingehend und schriftlich begründet wird. Wir sollten versuchen, ob wir mit diesem Verfahren weiterkommen. Ich wollte Ihnen das nur zur Kenntnis geben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 180/1/70 vor.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

(A) Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 110 Abs. 3 GG beschlossen, zu der Vorlage nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen** und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben**. — Berlin hat sich bei der Abstimmung zu Einzelplan 14 der Stimme enthalten.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Drucksache 166/70, zu Drucksache 166/70).

Ich erteile Herrn Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz) das Wort zur Berichterstattung.

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach dem Gesetz über einen Ausgleich für die Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft sind die der deutschen Landwirtschaft durch die Aufwertung der Deutschen Mark entstehenden Einkommensverluste in Höhe von 1,7 Milliarden DM jährlich auszugleichen. Wie Ihnen bekannt ist, erfolgt seit dem 1. Januar 1970 ein Teilausgleich bereits durch die in dem Gesetz getroffene Änderung des Umsatzsteuerrechts. Die hierdurch nicht berücksichtigten Aufwertungsfolgen in Höhe von 920 Millionen DM jährlich sollen nun auf Grund von Art. 6 des Aufwertungsausgleichsgesetzes bei Berücksichtigung der EWG-Verordnung Nr. 2464/69 vom 9. Dezember 1969 durch das Ihnen im Entwurf vorliegende Durchführungsgesetz ausgeglichen werden. Es sieht vor, den noch ausstehenden Ausgleich in den Jahren 1970 und 1971 als **direkte Erzeugerbeihilfen** oder **unmittelbare Ausgleichsleistungen** in voller Höhe zu gewähren. 1972 und 1973 werden die **unmittelbaren Ausgleichsleistungen** zum überwiegenden Teil degressiv gestaltet und im übrigen in Form von Struktur- oder strukturbeeinflussenden Sozialmaßnahmen vorgesehen. Im einzelnen verweise ich auf den vorliegenden Gesetzentwurf.

Das wichtigste Problem, das vom Gesetz zu regeln sein wird, ist die Festlegung eines möglichst gerechten und gleichzeitig verwaltungsmäßig praktikablen **Ausgleichsschlüssels**. Nach § 2 des Gesetzentwurfs sind **unmittelbare Ausgleichsleistungen** einkommenswirksame Zahlungen, die unterschiedslos allen landwirtschaftlichen Erzeugern, die eine nennenswerte Marktleistung erbringen, zu gewähren. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist damit nicht auf landwirtschaftliche Erzeuger, die Mitglied einer landwirtschaftlichen Alterskasse oder der Alterskasse für den Gartenbau sind, beschränkt. Der Ausgleich soll nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche unter Anwendung eines dreistufigen differenzierten Flächenschlüssels geleistet werden. Damit sich der an die Fläche gebundene **unmittelbare Ausgleich** nicht hemmend auf den Strukturwandel der Landwirtschaft auswirkt, sieht § 5 des Entwurfs für den Fall der Aufgabe von landwirtschaftlich genutzter Fläche anstelle des jährlichen Flächenaus-

gleichs eine einmalige Abfindung vor. Die Durchführung des unmittelbaren Ausgleichs obliegt nach § 6 des Entwurfs den landwirtschaftlichen Alterskassen.

Der Entwurf enthält keine näheren Bestimmungen über die Struktur- oder Sozialmaßnahmen, da hierfür erst ab 1972 Mittel zur Verfügung gestellt werden, die Ausgleichsregelung im übrigen aber baldmöglichst getroffen werden muß.

Der federführende **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, die aus der Drucksache 166/1/70 ersichtlichen **Änderungen** zu beschließen. Ich möchte auf **zwei wesentliche Vorschläge** näher eingehen.

Der Agrarausschuß schlägt unter I Ziff. 1 der Ihnen vorliegenden Drucksache vor, als Bemessungsgrundlage der unmittelbaren Ausgleichsleistungen nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, drei, sondern nur zwei Gruppen zu bilden. Abgesehen davon, daß ein **modifizierter Flächenschlüssel** mit nur **zwei Gruppen** verwaltungsmäßig praktikabler ist, wäre es nicht gut, die Hackfrüchte in einer eigenen Gruppe hervorzuheben und mit dem Faktor 1,5 zu bewerten, während viehstarke Grünlandbetriebe mit vergleichbaren Hektarerträgen und Verkaufserlösen und daher auch mit entsprechenden Einkommensverlusten nicht gleichermaßen berücksichtigt würden. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, daß viele Gartenbaubetriebe als Mischbetriebe neben dem Anbau von Obst und Gemüse auch Blumen und Zierpflanzen im Freiland kultivieren. Diese verschiedenen Kulturartengruppen lassen sich wegen des Anbaues mehrerer Kulturen in einem Jahr auf derselben Fläche nicht getrennt erfassen. Deshalb sollen Blumen und Zierpflanzen in der zweiten Gruppe aufgeführt werden.

Weiterhin hat der Rechtsausschuß gegenüber dem Agrarausschuß im Hinblick auf Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die Einschaltung der **landwirtschaftlichen Alterskassen** bei der Durchführung des unmittelbaren Ausgleichs geäußert, da die landwirtschaftlichen Alterskassen, soweit sie bundesunmittelbare Körperschaften sind, nicht für das ganze Bundesgebiet zuständig sind. Der Rechtsausschuß hat den Agrarausschuß deshalb gebeten, insoweit für eine verfassungsgerechte Lösung besorgt zu sein. Dem trägt der Vorschlag des Agrarausschusses unter I Ziff. 3 b bis d in der Drucksache 166/1/70 Rechnung. Hiernach soll den **Ländern** die **Durchführung des unmittelbaren Ausgleichs** überlassen werden. Der Ausschuß schlägt vor, die Landesregierungen zu ermächtigen, die für den unmittelbaren Ausgleich zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Alterskassen mit der Durchführung zu betrauen, da zahlreiche anspruchsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer nicht Mitglieder der Alterskassen sind. Die Alterskassen verfügen insoweit über keine Unterlagen. Diese müßten ihnen erst zur Verfügung gestellt werden.

Abschließend darf ich Ihnen namens des federführenden Agrarausschusses die Annahme unserer Vorschläge empfehlen.

(A) **Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Bundesminister Ertl.

Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine Herren Ministerpräsidenten, sehr geehrte Herren Kollegen! Ich muß zunächst um Entschuldigung bitten; auch diese Vorlage ist eine **dringliche Vorlage**. Aber ich bin in den Zugzwang gesetzt worden durch die Notwendigkeit eines raschen Handelns infolge der Aufwertung. Seit Oktober ist dieses Gesetz zu diesem Komplex mein zweites Gesetz. Nachdem ich mich der Mühe unterzogen habe, wegen der vielfältigen Problematik, die dieses Gesetz beinhaltet, mit dem Ernährungsausschuß ein Hearing zu veranstalten, Wissenschaft und Praxis zu konsultieren, war ich trotz aller Bemühungen und bei den zusätzlichen Verpflichtungen in Brüssel nicht in der Lage, Ihnen diese Vorlage früher zuzuleiten. Ich bitte vielmals um Entschuldigung, aber ich bitte auch um Ihr Verständnis.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf des Durchführungsgesetzes basiert auf Art. 6 des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1969. Dieses Gesetz wurde von Ihnen am 19. Dezember 1969 beschlossen. Beide Gesetze stehen in engem Zusammenhang, da mit ihrer Hilfe die Einkommensverluste der Landwirtschaft in Höhe von 1,7 Milliarden DM ausgeglichen werden.

(B) Mit dem **Aufwertungsausgleichsgesetz** und der darin enthaltenen umsatzsteuerlichen Regelung ist der Landwirtschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1970 eine — wie sich inzwischen abgezeichnet hat — sehr wirksame Soforthilfe zuteil geworden. Ich kann mit Freude feststellen, daß die Befürchtungen, mit dem Mehrwertsteueranteil werde keine genügende Wirksamkeit erreicht werden, bisher jedenfalls nicht zutreffend sind. An der Wirksamkeit dieses Gesetzes dürfte heute kein Zweifel mehr bestehen. Mit dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Aufwertungsfolgen ausgeglichen werden, die durch die Umsatzsteuerregelung im Aufwertungsausgleichsgesetz nicht gedeckt sind.

Der Gesetzentwurf ist von den Ausschüssen des Bundesrates eingehend erörtert worden. Ich möchte mich dafür sehr herzlich bedanken. Das Ergebnis dieser Beratungen hat seinen Niederschlag in der Bundesratsdrucksache 166/1/70 gefunden. Die Empfehlungen der Ausschüsse gehen dahin, dem Gesetzentwurf im ersten Durchgang im Grundsatz zuzustimmen, jedoch mit der Maßgabe, daß in zwei Punkten der Gesetzentwurf geändert wird. Bei diesem Vorschlag des federführenden Agrarausschusses handelt es sich einmal um den Verteilerschlüssel in § 4 des Gesetzentwurfs, wie von Herrn Kollegen Meyer soeben vorgetragen wurde, und um die Durchführung in § 6 des Entwurfs. Erlauben Sie mir, verehrter Herr Präsident, dazu einige kurze Bemerkungen zu machen.

Ich verkenne nicht, daß durch einen möglichst einfachen Verteilerschlüssel die verwaltungsmäßige

Durchführung der Ausgleichsmaßnahme erleichtert wird. Das Erfordernis einer verwaltungsmäßigen Vereinfachung findet meines Erachtens und nach Meinung sowohl der Mehrheit der Landwirte als auch der Öffentlichkeit dort seine Grenzen, wo es mit der von allen in die Beratung einbezogenen Gremien mehr oder minder einheitlich erhobenen Forderung nach einem möglichst gerechten Ausgleich in Konflikt gerät. Ich bin der Meinung, daß der in dem Gesetzentwurf enthaltene differenzierte **Drei-Gruppen-Schlüssel** beiden Gesichtspunkten weitgehend gerecht wird und einen optimalen Ausgleich vorsieht.

Im übrigen möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß seitens der Kommission in Brüssel ganz besonderer Wert auf eine Differenzierung der Ausgleichsleistungen nach Betriebskategorien gelegt wird, um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden. Sie werden in der heutigen Tagespresse lesen, daß berichtet wird, die Kommission habe Einspruch erhoben. Wie mir heute telefonisch mitgeteilt wurde, hat die Kommission keinen generellen Einspruch erhoben, sondern sie hat gerade bezüglich dieses Punktes nochmals ihre Vorbehalte angemeldet. Diese wenden sich vor allem dagegen, daß, was durch das Gesetz vermieden werden sollte, eventuell höhere Leistungen erfolgen, als durch die Aufwertung Einkommensverluste eingetreten sind.

Nach meinem Ermessen sollten wir diese Forderung der Kommission nicht leichtnehmen, da sie die Möglichkeit hat, wenn die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht wettbewerbsneutral ist, die Durchführung des Gesetzes in Frage zu stellen. Auch in diesem Zusammenhang wird deutlich, daß der EWG-Vertrag uns Verpflichtungen auferlegt, an denen wir nicht vorbeikönnen.

Ich habe daher die dringende Bitte, an dem Prinzip eines differenzierten Flächenschlüssels festzuhalten, wobei ich, was die Einstufung der einzelnen Anbauflächen angeht, durchaus bereit bin, berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere auf den **Weinbau** Bezug nehmen. Meines Erachtens ist es nicht möglich, die Rebflächen im Ertrag mit dem Koeffizienten 4 zu bedienen, da in diesem Fall die Ausgleichsbeträge für Wein über die voraussichtlichen Verluste hinausgehen würden. So wurde es jedenfalls von meinen Fachexperten, und zwar nicht nur in meinem Hause, sondern auch von den betreffenden Instituten berechnet. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Ausgleich über die Mehrwertsteuerregelung mitberücksichtigt wird. Auch darauf möchte ich hinweisen: daß ja das Gesetz aus zwei Teilen besteht, nämlich aus dem dreiprozentigen Mehrwertsteueranteil und den 920 Millionen DM. Jetzt steht ja nur der zweite Teil an. Eine derartige Regelung wäre aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung gegenüber Brüssel nicht vertretbar und würde sicherlich dort zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Zu der Frage der Durchführung erlauben Sie mir, kurz einiges zu bemerken. Die Bundesregierung hat

(A) verschiedene Möglichkeiten für die **Auszahlung der unmittelbaren Ausgleichleistungen** sachlich und auch rechtlich eingehend geprüft. Ich habe sehr viele Fachleute konsultiert. Auch hier wird es so sein, daß alle Vorschläge, auch die des Bundesrates, sicherlich ihr Für und Wider haben. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte habe ich mich zu der jetzigen Lösung durchgerungen. Ich bin nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile deshalb zu dem jetzigen Verfahren gekommen, weil ich der Meinung bin, daß im Interesse einer schnellen, insbesondere einer möglichst gleichzeitigen **Auszahlung der unmittelbaren Ausgleichleistungen im ganzen Bundesgebiet den landwirtschaftlichen Alterskassen** der Vorzug zu geben ist. Die landwirtschaftlichen Alterskassen — daran möchte ich Sie erinnern — haben bereits 1965 die Anpassungshilfe durchgeführt; sie verfügen über günstige technische und organisatorische Voraussetzungen und können für rund 92 v. H. der voraussichtlich anspruchsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche das zeitsparende Amtsverfahren anwenden. Ich bin im Besitz des Dankschreibens meines Amtsvorgängers, mit dem dieser insbesondere nach Abschluß der Ausgleichszahlungen des Jahres 1965 den Alterskassen für die rasche und sehr korrekte Erledigung gedankt hat. Das hat auf mich einen großen Eindruck gemacht. Ich wollte mich der Erfahrung meines Amtsvorgängers bedienen.

Ich gebe zwar zu, daß sicherlich auch das eine oder andere Land dem Erfordernis einer schnellen **Auszahlung gerecht** werden kann. Sie werden aber mit mir einig sein, daß dies nicht für die Gesamtheit aller Bundesländer im gleichen Umfang und mit der gleichen Wirkung möglich ist, daß die Auszahlung der unmittelbaren Ausgleichleistungen im Bundesgebiet zu einem Zeitpunkt erfolgen kann. Hinzu kommt, daß bei einer Durchführung durch die Alterskassen für die unteren **Landwirtschaftsverwaltungen**, deren Tätigkeit gerade ich aus eigener Erfahrung sehr gut kenne und beurteilen kann, eine zusätzliche Belastung vermieden wird und diese damit in die Lage versetzt werden, sich ihrer eigentlichen agrarpolitischen, schulischen und Beratungstätigkeit zu widmen. Ich bin — auch das möchte ich hier sagen — wiederholt von Amtsvorständen und Kollegen aus Beraterkreisen angesprochen worden, die gesagt haben: Verhütet, um Gottes willen, daß wir nun noch zusätzliche Verwaltungsarbeit übernehmen müssen; denn wir wissen sowieso nicht, wie wir unsere Beratungstätigkeit ausführen sollen.

Damit kein falscher Eindruck entsteht, möchte ich hier nochmals ausdrücklich betonen, daß die Wahl des Verfahrens von mir rein pragmatisch behandelt worden ist. Es liegt mir fern, hier die Kompetenzen der Länder zu beschneiden und damit die gute Zusammenarbeit, auf die ich so großen Wert lege, in irgendeiner Form zu beeinträchtigen; denn gerade ich brauche für meine Tätigkeit die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung der Länder.

Mehr möchte ich heute zu dem Gesetzentwurf nicht ausführen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn

Sie bei Ihren Beratungen nochmals prüften, ob Sie nicht im Interesse einer zügigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs diesem in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung zustimmen können. Mir liegt im Interesse der Landwirtschaft sehr daran, daß dieses Gesetz rasch und beschleunigt behandelt wird, damit die Auszahlungen noch vor der Ernte möglich sind.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, komme ich zur Abstimmung. Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 166/1/70, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — Drucksache 166/2/70 — und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein — Drucksache 166/3/70 — vor. — Eine Begründung für den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz wird zu Protokoll *) gegeben.

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz weicht am weitesten von der Vorlage ab. Ich lasse deshalb zunächst darüber abstimmen. Wer dem Antrag von Rheinland-Pfalz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Empfehlung unter I, 1 der Drucksache 166/1/70 erledigt. Nunmehr lasse ich über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein — Drucksache 166/3/70 — abstimmen. Wer ihm zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Unser Büro wird die Beschlüsse zusammenfassen, so daß ein Ganzes daraus entsteht.

Ich rufe sodann Ziff. 2 der Drucksache 166/1/70 auf und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe die Ziff. 3 und 4 auf und lasse zunächst über die Empfehlungen des Agrarausschusses abstimmen, und zwar gemeinsam über Ziff. 3 Buchst. b) bis f) und Ziff. 4. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Damit ist Ziff. 3 a) erledigt.

Der Bundesrat hat demnach die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen und erhebt im übrigen keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (Drucksache 134/70).

Zu Punkt 11 der Tagesordnung liegen Anträge und Wortmeldungen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend der übereinstimmenden Empfehlung der Ausschüsse fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Anlage 2

(A) Punkt 12 der Tagesordnung:**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Terms für die Vorlage des Entwurfs des Renten Anpassungsgesetzes (Drucksache 147/70).**

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ergibt sich aus der Drucksache 147/1/70. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat eine **Änderung der Eingangsworte beschlossen.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenanpassungsbericht 1970)**nebst dem Gutachten des Sozialbeirats zu den Rentenanpassungen 1971 und zu den langfristigen Vorausberechnungen sowie einer Anlage hierzu (Drucksache 177/70).**

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Das ist hiermit geschehen.

Die Punkte 14 und 15 sind bereits im Vorgriff erledigt worden.

(B) Punkt 16 der Tagesordnung:**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 2. UAG) (Drucksache 146/70).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Niedersachsen im ganzen abstimmen und bitte um das Handzeichen, falls Sie zuzustimmen wünschen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich bitte nunmehr um ein Handzeichen, wenn Sie den Ausschussempfehlungen unter I zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Empfehlung unter II erledigt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) (Drucksache 140/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 140/1/70 vor. Keine Wortmeldungen!

Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — mit Widerspruch des Finanzausschusses — Abgelehnt!

Ziff. 5! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.**

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (Drucksache 133/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 133/1/70 vor. Ich sehe keine Wortmeldung.

Ich lasse zunächst über Ziff. 1 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Drucksache 124/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 124/1/70 vor. Das Wort wird, wie ich feststelle, nicht gewünscht.

Ich lasse zunächst über Ziff. 1 abstimmen! — Angenommen!

Ziff. 2 bei Widerspruch des Rechtsausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 3 a und b — gemeinsam mit der gesamten Begründung — bei Widerspruch des Rechtsausschusses! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Sodann entfällt die Abstimmung über Ziffer 5 und 7.

Ziff. 6 ! — Angenommen!

Ziff. 8 a und b gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 9, 10 und 11! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen und erhebt im übrigen keine Einwendungen.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (Drucksache 122/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 122/1/70 ersichtlich.

(C)**(D)**

(A) Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit (Drucksache 110/70).

Einwendungen zur Sache bestehen hier nicht. Jedoch hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in Drucksache 110/1/70 wegen mittelbarer Änderung zweier durch Zustimmungsgesetze erlassener Vorschriften der RVO die Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit vorgeschlagen. Mit dieser Empfehlung geht der Ausschuß jedoch über das bisher vom Bundesrat als maßgebend angesehene Merkmal der förmlichen Änderung hinaus. Ich meine, wir sollten, was die Zustimmungsbedürftigkeit angeht, an unserem bisherigen Standpunkt festhalten und daher von einer Zustimmungsbedürftigkeit absehen und gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen erheben**.

(B) Wenn Sie damit einverstanden sind — ich sehe keinen Widerspruch —, ist so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1970 (Drucksache 136/70).

Zunächst der Herr Berichterstatter, Herr Senator Dr. Borttscheller (Bremen). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Ihnen vorliegende Verordnung lehnt sich eng an die Verordnung aus dem Jahre 1969 an. Nachdem im vergangenen Jahr mit dem Fahrverbot an bestimmten Wochenenden für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber sowie Anhänger hinter Lastkraftfahrzeugen gute Erfolge hinsichtlich der Flüssigkeit des Ferienverkehrs erzielt und nach den bisher vorliegenden Ergebnissen eine Verringerung von Unfallschäden verzeichnet werden konnte, soll auch in diesem Sommer dem **Ferienverkehr** innerhalb eines festgelegten und begrenzten Zeitraumes der **Vorzug gegenüber dem Wirtschaftsverkehr** eingeräumt werden.

Die Verordnung stützt sich wiederum auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes. Aufgrund dieser Vorschrift kann der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen

u. a. „über die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen... erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr“ erlassen. Das Bundesverfassungsgericht hatte hierzu bereits in seinem Beschluß vom 25. Juni 1969 über die Verfassungsbeschwerde gegen die „Ferienreiseverkehrs-Verordnung 1969“ festgestellt, daß die Nachteile, die diese Regelung für die betroffenen Unternehmer zur Folge hat, bei der relativ kurzen Dauer der Verkehrsbeschränkungen nicht so schwerwiegend seien, daß sie bei Abwägung gegen die Interessen des Gemeinschaftswohls vorrangig hätten berücksichtigt werden müssen.

Gemessen an dieser Entscheidung wird man in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß feststellen können, daß auch gegen die vorliegende Verordnung verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu erheben sind, obwohl die **Verkehrsbeschränkungen gegenüber der Ferienreiseverkehrs-Verordnung 1969 von fünf auf neun Wochenenden erweitert** werden. Dieser Ausdehnung steht jedoch eine wesentliche Einschränkung der Verbotzeiten an den einzelnen Wochenenden gegenüber. Während in der Verordnung von 1969 an allen Wochenenden auch die Freitage in der Zeit von 15.00 bis 22.00 Uhr in das Verkehrsverbot einbezogen waren, gilt dies nach der vorliegenden Verordnung nur noch für drei Wochenende und nur für die Zeit von 15.00 bis 21.00 Uhr. Zum anderen ist die Ausdehnung der Verkehrsbeschränkungen auf weitere Wochenende im wesentlichen durch die **Einbeziehung auch des Rückreiseverkehrs** in der Zeit vom 8. August bis zum 6. September 1970 begründet, so daß es sich insoweit jedenfalls nicht um eine nur quantitative Erweiterung der Verkehrsbeschränkungen handelt. Schließlich dürfte auch die in erheblichem Umfang gegenüber dem Vorjahr erfolgte Zunahme von Personenkraftfahrzeugen weitergehende Verkehrsbeschränkungen für den schweren Lastkraftwagenverkehr rechtfertigen. (D)

Hervorheben möchte ich, daß die Verordnung für das Jahr 1970 den im Vorjahr teilweise aufgetretenen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen versucht, indem zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs einige Teilstrecken der Bundesautobahnen nicht in das Verbot einbezogen werden. Ebenfalls werden Teilstrecken der Bundesautobahnen, die noch keine Verbindung zum Autobahnnetz haben, und die im Lande Berlin gelegenen Teile der Bundesautobahnen vom Fahrverbot ausgenommen. Hinzu kommen gewisse Erleichterungen gegenüber dem Vorjahr beim Parkverbot für die Parkplätze an den Bundesautobahnen. Demgegenüber sieht die Verordnung ebenso wie im Jahre 1969 auch für einige in besonders großem Umfang vom Urlaubsverkehr frequentierte Bundesstraßen ein Fahrverbot für den schweren Lastkraftwagenverkehr vor.

Abgesehen von einigen redaktionellen Berichtigungen werden von den beteiligten Ausschüssen nur in geringem Umfang weitere **Freistellungen vom Fahrverbot** vorgeschlagen, die aus regionalen

(A) Erwägungen heraus sachdienlich sind und den Verkehrsfluß kaum beeinträchtigen dürften.

Aus den verschiedenen Wirtschaftskreisen wurden auch dieses Mal wieder zahlreiche Vorbehalte angemeldet, in denen zu erwartende Schwierigkeiten aufgezeigt werden. Mein verehrter Kollege Herr Staatsminister Dr. Schedl hatte dazu schon im letzten Jahr von dieser Stelle aus darauf hingewiesen, daß, wie bei jedem Kompromiß, auch hier nicht alle Anliegen berücksichtigt werden konnten.

Keine Mehrheit haben Anregungen gefunden, die u. a. eine generelle Einschränkung des Verkehrsverbots zum Gegenstand hatten, und solche, die auf eine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Bundesautobahnen zur **Beförderung von Obst und Gemüse** abzielten, weil Ausnahmegenehmigungen mit Rücksicht auf den Gleichheitsgrundsatz nicht auf Obst und Gemüse beschränkt werden können, sondern auf alle dringlichen Güter ausgedehnt werden müßten. Dies würde aber den Zweck der Verordnung gefährden.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse kann durch das weitgehende Garantieangebot der Deutschen Bundesbahn sichergestellt werden. Die Deutsche Bundesbahn übernimmt an den Sonntagen mit Fahrverbot in den festgelegten und vereinbarten Verkehrsverbindungen die Garantie für rechtzeitige und vollzählige Stellung der erforderlichen Wagen; sie übernimmt zusätzlich den Verteilerverkehr bis zu den Empfängern und sichert die Haftung für eventuelle Qualitätsverluste zu.

(B)

Außerdem stehen für Versorgungsfahrten 730 000 Lastkraftwagen unter 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht zur Verfügung, weil nur etwa 230 000 schwere Lastkraftwagen unter das Fahrverbot fallen.

Darüber hinaus ist es möglich, während des Autobahnverbots nicht gesperrte Bundesstraßen zu benutzen und nach Ende des Fahrverbots auf Bundesautobahnen überzugehen. Durch diese **Kombination Bundesstraße/Bundesautobahn** könnte z. B. bei Abfahrt um 16.00 Uhr in Oberkirch (Baden) der Raum Dortmund bereits um 2.30 Uhr und bei Abfahrt um 13.00 Uhr der Raum Hamburg um 4.30 Uhr erreicht werden. Damit würde auch auf der Straße die rechtzeitige Versorgung der Großmärkte in den Ballungsräumen ermöglicht. Entsprechende **Fahrbehelfe** hat der Bundesminister für Verkehr — dem ich hierfür besonders danken möchte — den Ländern und den Spitzenverbänden der Landwirtschaft übermittelt — eine, wie ich glaube, vorzügliche Generalstabsarbeit.

Ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag, allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 der Verordnung für bestimmte Gebiete zuzulassen, weil der federführende Ausschuß gemeinsam mit dem mitberatenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr den in der Verordnung vorgesehenen § 5 Abs. 4 als ausreichend ansieht, um die Einbrin-

gung der Ernte in Notfällen angemessen sicherzustellen. (C)

Unbeschadet dessen können in dringenden Fällen, um den Wirtschaftsverkehr nicht über Gebühr zu beschränken, die zuständigen Straßenverkehrsbehörden **Einzelausnahmen** für die in das Verkehrsverbot einbezogenen Bundesstraßen erteilen. Für die Bundesautobahnen ist die Erteilung von Ausnahmen jedoch nur zur Treibstoffversorgung der Autobahntankstellen zulässig. Daneben sind eine Reihe von Ausnahmen für öffentliche Dienstleistungen vorgesehen.

Wir sind uns darüber im klaren, daß die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen vom Straßengüterverkehrsgewerbe und von der verladenden Wirtschaft gewisse Opfer und Einschränkungen verlangen, und haben diesen Unternehmen zu danken, die im Interesse von Ordnung und Sicherheit auf den Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen während der Ferienreisezeit unvermeidliche Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Abschließend möchte ich der Vorstellung Ausdruck geben, daß sich durch die getroffenen Vorkehrungen die Erwartungen für eine Erleichterung und Beschleunigung und eine geringere Unfallhäufigkeit des Ferienverkehrs 1970 ebenso wie im vergangenen Jahr im Interesse der Erholung suchenden Menschen erfüllen lassen.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Post und der beteiligten Ausschüsse darf ich Ihnen daher empfehlen, der Verordnung nach Maßgabe der Drucksache 136/1/70 zuzustimmen. (D)

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Bevor ich das Wort Herrn Bundesminister Leber erteile, würde ich gern noch die Wortmeldung des Herrn Staatsministers Dr. Heubl berücksichtigen. Bitte sehr, Herr Dr. Heubl!

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich möchte jetzt nicht zum Inhalt dieser Verordnung etwas sagen, sondern zu einigen mehr formalen, aber deshalb doch sachlich sehr gewichtigen Punkten.

Diese Verordnung ist deshalb so interessant, weil zum erstenmal die Bundesregierung in einem Rechtssetzungsakt von den bisherigen **Bezeichnungen des anderen Teiles Deutschlands** abgeht und die Bezeichnung DDR ganz offiziell und auch ohne Anführungszeichen verwendet, ohne daß die bisherigen Bezeichnungsrichtlinien, die auch für die Länder maßgebend waren, etwa geändert oder aufgehoben worden sind. Dabei erhebt sich doch die Frage: Wird es in Zukunft zur Bezeichnung von Beziehungen des einen Teiles Deutschlands mit dem anderen zwei unterschiedliche Bezeichnungen geben, nämlich in älteren Gesetzen mit „SBZ“ und in neueren mit „DDR“, oder wird die Bundesregierung dann auch die früheren Gesetze auf den neuesten Stand bringen? Wo fängt das dann an und wo hört das auf,

(A) und wie weit geht dann wirklich die Möglichkeit der anderen Seite, auf diese Weise ihre Forderungen zu stellen, und unsere Bereitschaft, sie zu erfüllen? Das ist nur eine Frage. Ich will keine Kritik üben; aber ich meine, daß man sich bei dem Sachverhalt dieses Problem auch in seiner Konsequenz und Folgewirkung überlegen muß.

Das zweite ist folgendes: In der vorliegenden Verordnung gelten bestimmte Fahrverbote nicht zwischen Versand- und Empfangsorten in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland einerseits und Versand- und Empfangsorten in Berlin (West) oder der DDR andererseits. Es wird also nur von **Berlin (West)** und der DDR gesprochen, ohne daß Ost-Berlin genannt wird. In der entsprechenden Verordnung für das Jahr 1969 galten bestimmte Verbote u. a. nicht für Fahrten von und nach Berlin und im Interzonenverkehr. Damit war Berlin als Ganzes gemeint.

Das ist ebenfalls eine Änderung, und ich würde bitten, daß die Bundesregierung uns sagt, welche Überlegungen sie zu dieser **Änderung der bisherigen Formulierung** veranlaßt haben. Mir erscheint diese Frage um so berechtigter, als der Vorsitzende einer der Koalitionsfraktionen, nämlich Herr Mischnick, noch am 3. April dieses Jahres die Alliierten mahnte, daß sie zwar hin und wieder Proteste gegen fortlaufende Verfälschungen des Sonderstatus für ganz Berlin erhoben, aber kaum etwas gegen die einseitige Verletzung der Berlin-Vereinbarungen durch die DDR effektiv unternommen hätten. Hier wird (B) aber doch etwas geschaffen, was mit dieser Aussage nicht in Übereinstimmung steht.

Ich gebe der Bundesregierung auch zu bedenken, daß diese Verordnung gerade zu einem Zeitpunkt vorgelegt wird, in dem sich die drei Westmächte mit der Sowjetunion in Verhandlungen über Berlin befinden und die Sowjets immer wieder den Anspruch auf Beschränkung der Viermächteverantwortung auf West-Berlin erheben. Dieser Zeitpunkt, dieses Zusammentreffen gibt dieser Verordnung auch einen ganz besonderen politischen Wert.

Ich darf einmal fragen: Besteht nicht die Gefahr, daß die Bundesregierung dadurch, daß sie die Bezeichnung Berlin (West) wählt und im selben Atemzug von der DDR spricht, aber Ost-Berlin ganz unerwähnt läßt, zum mindesten der Mißdeutung Raum gibt, als ob der **Viermächtestatus für ganz Berlin** in Frage gestellt werden könnte? Da ich sicher bin, daß auch die Bundesregierung von sich aus an der Klärstellung dieser Fragen und dieser Problematik interessiert ist, wollte ich auf diesen Sachverhalt gern hingewiesen haben.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Leber.

Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir bitte, daß ich den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Be-

richterstatters zu dem Inhalt der Vorlage von mir (C) aus noch ein paar Anmerkungen anfüge.

Ich gehe davon aus, daß sich die Verordnung im Jahre 1969 bewährt hat. Es war ein Versuch, den wir gemacht haben, und wir haben gewissenhaft geprüft, wie die Verordnung in der Praxis wirken würde. Ich habe mir selbst die Mühe gemacht, an fast allen Wochenenden den Autobahnverkehr zu beobachten, und zwar nicht nur von der Erde aus, sondern ich habe mich mit Verkehrsfachleuten im Hubschrauber in die Luft begeben, und wir haben das ganze Für und Wider in der Praxis zu analysieren versucht. Ich will hier nicht in Emotionen überleiten, aber ich kann beweisen, daß die Abwehr der Widerstände, die wir zu überwinden hatten, sich durch erhöhte Sicherheit, durch verbesserten Fluß des Verkehrs auf den Straßen und durch bewahrte Gesundheit sowie nicht zu Schaden gekommene Menschenleben ausgezahlt hat. Ich will hier nicht in Zahlen ausufern. Ich habe das selber beobachtet. Meine Beobachtungen stützen sich auch auf die Berichte der Länder, die hier versammelt sind, und ich kann das beweisen durch Tausende und Tausende von Zuschriften von Verkehrsteilnehmern, die das nicht nur begrüßt haben, sondern die meiner Auffassung nach erwarten, daß wir daraus die Folgerungen ziehen, die heute in Gestalt des Entwurfs der Verordnung dem Bundesrat vorliegen.

Wir hatten einen Mangel festgestellt; der bestand darin, daß die Verordnung im vergangenen Jahr nur für sechs Wochenenden angesetzt war. In den drei Wochenenden, in denen sie nicht galt, hatten wir ein (D) ausgesprochenes Verkehrschaos auf den Autobahnen, das zum Teil zu regelrechten Verkehrszusammenbrüchen führte. Die Folgerung, die wir für 1970 daraus gezogen haben, lautet daher: Der gelungene Versuch muß wiederholt werden, und wir müssen den Mangel, der sich in der zu kurzen Zeitspanne dargestellt hat, durch eine **Erweiterung** des Zeitraums **um drei Wochenenden** beheben.

Wir werden 1970 ein noch größeres Bedürfnis nach einer Ordnungsregelung durch den Staat haben, ganz einfach deswegen, weil alle Reiseorganisationen, die das gegenwärtig schon überblicken können, uns die Auskunft geben, daß der Reiseverkehr 1970 noch größer werden wird als im vergangenen Jahre. Das Reiseinteresse und die Reiselust werden wachsen. Das ist auch eine Frage des gewachsenen Einkommens. Dann werden wir auch 1 270 000 Kraftfahrzeuge auf den Straßen mehr haben, die bis dahin zugelassen sein werden. Das entspricht einer Steigerung des Kraftfahrzeugbestands bis zum Sommer dieses Jahres, die ich mit rund 10 % sicherlich nicht zu hoch fixiere. Wir werden also eine größere Verkehrsdichte haben. Der Straßenbau folgt dem leider noch nicht in dem Maße.

Wir wissen, daß wir es 1969 — das möchte ich dem Hause auch nicht verschweigen — mit einem erheblichen partiellen Widerstand zu tun hatten. Wir haben auch den zu analysieren versucht und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß **kein Kilo Obst verdorben** ist. Es gab eine Beförderungs-

(A) eine Preis- und eine Qualitätsgarantie, die es auch in diesem Jahre wieder geben wird. Alle Märkte sind versorgt worden. Wir haben nirgendwo Versorgungslücken entdeckt. Dies wird auch 1970 möglich sein, weil wir die Vorsorge gegenüber dem vergangenen Jahre noch vermehrt haben. Das einzige, was bleibt, ist: ein kleiner Teil der Bevölkerung soll sich gefallen lassen, daß ihm eine Unbequemlichkeit auferlegt wird.

Dem gegenüber steht der große **Vorteil für Millionen Menschen**, die auch das ganze Jahr über gearbeitet haben, sich einmal im Jahre etwas flüssiger und ohne Stockungen in ihre Erholungsgebiete begeben zu können. In solchen Fällen hat — dies ist meine Überzeugung — der Staat abzuwägen, ob er dem Interesse der Allgemeinheit, die man hier fast als Gesamtheit bezeichnen kann, durch eine ordnende Regelung gegenüber den partiellen Interessen, die es auch legitimerweise gibt, zum Durchbruch verhelfen will. Es gibt kein Gesetz, das alle Interessen gleichermaßen berücksichtigt; es wird irgendwo immer Interessen geben, die von dem überwiegenden allgemeinen Interesse betroffen werden.

Wir haben auf diese Interessen Rücksicht genommen durch zahlreiche Bestimmungen, die der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat. Diese Verordnung wäre nicht nötig, wenn auch in unserer Volke nicht die Neigung bestände, daß jede Interessengruppe versucht, sich gegen die Interessen der anderen, auch gegen die Interessen der Allgemeinheit, mit allen Möglichkeiten, die sie hat, lautstark durchzusetzen. Diese Verordnung wäre nicht nötig, wenn auch kleinere und größere Interessengruppen das Interesse der Allgemeinheit und das Sicheinfügen wenigstens in einem solchen Punkt des Jahres einmal in den Vordergrund stellen würden. Damit ist nicht zu rechnen. Darum ist diese Verordnung nötig. Ich halte sie auch für ein Stückchen **Ausdruck von Staatsautorität**, weil das die Allgemeinheit erwartet.

Gestatten Sie mir nun, auf die beiden Fragen von Herrn Minister Dr. Heubl einzugehen! Ich will der Geschichte hier keine politische Nuance geben; ich bin auch von Hause aus gar nicht zuständig, auch nicht für die Termini. Die **Verwendung des Begriffes DDR** entspricht einer Abstimmung der Ressorts der Bundesregierung. Ich halte den Begriff DDR — ob mit oder ohne Anführungszeichen; darüber kann man philosophieren — für realistischer als die Verwendung der drei Buchstaben SBZ. Aber deswegen braucht man die Verordnung hier nicht so oder so zu bescheiden. Es ist dem Bundesrat ja freigestellt, diese drei Buchstaben durch irgendwelche anderen zu ersetzen oder Anführungszeichen hinzuzufügen.

In der ursprünglichen Vorlage hat bei dem Wort **Berlin** in Klammern West dabeigestanden. Dies ist in den Ausschußvorlagen mit Zustimmung auch der Bundesregierung beseitigt worden. Die zur Beschlußfassung anstehende Vorlage spricht von Berlin, nicht von Berlin (West).

Gestatten Sie mir nun noch ein paar Anmerkungen zu **möglichen Ausnahmen**, wie sie auch in einem Antrag vorgesehen sind, Ausnahmen für verderb-

liche Güter, vor allen Dingen für **Obst** und für **Gemüse!** Wir haben das geprüft und sorgsam erwogen. Die Begründung dafür ist vor allen Dingen die, die ich auch hier in der Begründung für den Änderungsantrag lese. Von den Antragstellern Bayern und Baden-Württemberg wird gesagt, sie müßten die Möglichkeit haben, von dort Weichobst und Gemüse ins Ruhrgebiet und nach Norddeutschland zu bringen. Ich weiß aus dem vergangenen Jahr, daß die auch reiche Erdbeerernte in Hamburg und Umgebung nach Süddeutschland auf den Markt gebracht werden sollte. Ich frage mich, ob es unbedingt nötig ist, hier qua Gesetz einen Weg zu öffnen, daß Erdbeeren aus dem Vierland bei Hamburg nach Baden-Württemberg und Bayern gefahren werden und Erdbeeren aus Baden-Württemberg und Bayern nach Hamburg auf den Markt kommen. Kann nicht jeder mal wenigstens in der Zeit ein paar eigene Erdbeeren essen, die nicht unbedingt so weit durch das ganze Land befördert werden müssen?

(Zuruf: Das ist eine Qualitätsfrage!)

— Die sind beide sehr gut, und ich esse beide auch sehr gerne, nur: Wenn sie so gut sind, kann man ja in Hamburg an Stelle von baden-württembergischen Erdbeeren auch einmal hamburgische Erdbeeren essen, meine ich.

Das zweite, das ich dazu zu sagen habe, ist dies. Die Anwendung dieser Verordnung und die Wahrung dieser Interessen ist möglich, ohne daß **Ausnahmen** erforderlich sind. Das hat das vergangene Jahr bewiesen. Die Versorgungsfrage ist nirgendwo aufgeworfen worden, und sie wird auch in diesem Jahre nicht zu stellen sein; denn wir haben die Garantien, die die Deutsche Bundesbahn gibt, noch verstärkt. Was kann eigentlich ein Erzeuger mehr wollen, meine Damen und Herren, als Erdbeeren zu ernten, sie bei seiner Sammelstelle abzuliefern und seinen Preis dafür zu bekommen, wenn die, die sie zu befördern haben, die volle Garantie für den Preis geben? Das tut die Deutsche Bundesbahn.

Wenn das gewährleistet ist, dann kann eigentlich kein Erzeugerinteresse mehr auf dem Spiele stehen, sondern es ist so, wie ich das im vergangenen Jahre festgestellt habe: Es sind ein paar Fuhrunternehmer, die unter allen Umständen mit der Speerspitze von landwirtschaftlichen Erzeugern, die sie vor sich herschieben, erreichen wollen, daß sie auch in diesem dichten Ferienverkehr mit schweren Lastwagen auf Autobahnen fahren wollen. Darum geht es in Wirklichkeit!

Jede Ausnahme, die wir machen, schafft Probleme; jeder einzelne schwere Lkw bestimmt mit seiner Geschwindigkeit den Fluß des dichten Verkehrs in der Ferienzeit, er zieht lange Schlangen hinter sich her und schafft damit eine Reihe von Fragwürdigkeiten, die sich auch durch die Beförderung von Obst ergeben, und eine Reihe von Folgerungen. Im vergangenen Jahre waren auch die Veranstalter des Deutschen Derbys bei mir, und die sagten: Das kann nicht stattfinden, wenn wir nicht, wie bisher, die Pferde über die Autobahnen fahren können. Ich habe dem nicht stattgegeben. Das Derby

(A) hat stattgefunden. Die Speiseeisfabrikanten kamen. Sie haben die Gefahr der Unterversorgung der Bevölkerung mit Speiseeis dargestellt und mit allen Zahlen an die Wand gemalt. Sie werden erleben: Wenn diese Ausnahme kommt, wird entgegen dem vergangenen Jahre — in dem das Bundesverfassungsgericht, weil keine Ausnahme gemacht wurde, nicht angegangen worden ist — das Bundesverfassungsgericht diesmal die Frage stellen — Anträge werden mit Bestimmtheit gestellt werden —, ob es nicht andere, ebenso wichtige Beförderungsmöglichkeiten und Beförderungsbedürfnisse wie Weichobst und Gemüse gibt. Damit hängen wir die ganze Verordnung in die Luft, wenn auch nur an einer Stelle Ausnahmen gemacht werden.

Das dritte ist folgendes, und ich mache nur darauf aufmerksam. Wenn die Fahrzeuge auf den Autobahnen sind, wird es bei den Millionen von Verkehrsteilnehmern in Pkws Verärgerungen höchsten Grades geben — die Leute wissen ja, wie das im vergangenen Jahre war —. Die erforderlichen **Kontrollen** werden zwangsläufig durchgeführt werden müssen. Es muß ja kontrolliert werden, ob das betreffende Fahrzeug mit oder ohne Genehmigung fährt. Das hat es auch gegeben, daß Fahrzeuge ohne Genehmigung gefahren sind. Das allein wird zu Verärgerungen und Behinderungen führen.

Sie werden es viertens — mit einer Abweichung in einem Falle — erleben, daß auch diese Verordnung mißbräuchlich angewendet werden wird. Es werden Erdbeeren geladen werden. Aber die Frage der **Beiladung** ist in diesen Anträgen nicht geregelt. Es werden sich dann hinten in einem Lkw Erdbeeren finden, und davor wird Schrott oder irgend etwas anderes mitbefördert, weil das den gleichen Weg nimmt. Ich kenne die Fuhrunternehmer und weiß, daß sie extensiv auslegen, was im geltenden Recht steht.

Ich darf noch hinzufügen: Wir leben in einem Stadium der Harmonisierung der Verkehrsprobleme in Europa, bei dem diese **Ausnahmebestimmungen nicht auf deutsche Lkws zu beschränken** sind. Bis zum Juli haben wir noch einige Wochen Zeit. Sofort nach der Verabschiedung dieser Verordnung werden sich die Holländer erkundigen, ob die Ausnahmen auch für sie gemacht werden. Dann werden wir zu den holländischen Pkws, die sich in ihrer ganzen Fahrweise nicht immer zur Freude der deutschen Verkehrsteilnehmer bewegen, in der Hauptferienzeit auch noch eine Masse holländischer schwerer Lastwagen hier haben. Jeder deutsche Lastwagen zieht mindestens auch einen ausländischen nach sich. Das gilt gerade für die Beförderung von Obst und Gemüse. Es wird auch da extensiv ausgelegt und extensiv gefahren werden.

Ich finde, eine Ausnahme auch für solche verderblichen Güter wie Obst und Gemüse ist nicht nötig. Mit Lastwagen bis zu 7,5 t kann man fahren. Wenn ich davon ausgehe, daß das eine Nutzlast von 4 bis 4,5 t ist, dann kann man erlaubterweise auch auf Autobahnen in einem Lastwagen 80 bis 90 Zentner Erdbeeren fahren. Ich finde, das ist schon eine

ganze Menge. Deren gibt es einige Hunderttausend, wie der Berichterstatter dargestellt hat. Die Bahn gibt eine volle Beförderungsgarantie, und der Bundesverkehrsminister gibt eine **Anleitung zur Verwendung von Straßen**, wie Sie, meine Damen und Herren, sie auf dem Tisch liegen haben. Dort kann jeder präzise so sein Ziel erreichen, als würde das Verbot nicht bestehen. Ich frage mich außerdem, wo wir eigentlich wären, wenn wir uns in der Lage Frankreichs befänden und keine Autobahnen hätten. In Frankreich werden noch mehr Erdbeeren und wird noch mehr Weichobst erzeugt, und alles kommt auch dort präzise nach Paris ans Ziel. Wir haben ja auch noch Bundesstraßen.

Ich bitte außerdem um **Nachsicht**, wenn ich hier noch etwas anfüge, was mir aufgefallen ist. Wir möchten gerne die in die Ferien reisenden Millionen in diesen Wochen mal unbelästigt und flüssiger ans Ziel bringen. Das müßte eigentlich das Interesse der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sein; denn das sind die **Aufnahmeländer**. Gerade von diesen Ländern kommt aber der Antrag auf Behinderung des Ferienverkehrs — entschuldigen Sie, wenn ich das hier so deutlich sage! — durch Ausnahmen für Weichobst und Erdbeeren und alles, was sich daran anschließen würde. Ich wäre Ihnen, meine Damen und Herren, dankbar, wenn Sie helfen würden, daß Ihre Gäste, die in Ihre Länder kommen, so wie im vergangenen Jahre auch relativ flüssig und ungehindert und gesichert hinkommen.

Ich bitte Sie, diese Verordnung zu beschließen (D) und nach Möglichkeit den Entwurf unbeschädigt zur Verordnung zu erheben.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, ich stelle fest, daß das Wort nicht mehr gewünscht wird. Ich komme dann zur Abstimmung.

Die Drucksachen der Anträge liegen Ihnen vor. Ich rufe zuerst die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 136/1/70 auf, und zwar, wenn Einwendungen dagegen nicht erhoben werden, die Ziffern 1 bis 4 gemeinsam. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für den Länderantrag in Drucksache 136/2/70 (neu). — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung über die Beiträge nach § 10 Abs. 8 des Absatzfondgesetzes (Drucksache 157/70).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 157/1/70 und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 157/2/70 vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 157/2/70 abstim-

(A) men. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie diesem Antrag zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Vorlage nach Maßgabe der Empfehlungen unter I Ziff. 1 und 2 der Drucksache 157/1/70 zuzustimmen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung der Fleischbeschaustatistik (Fleischschau-Statistik-Verordnung — FIStV) (Drucksache 149/70).

Ich lasse abstimmen. Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** unter I der Drucksache 149/1/70 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern des Beirats für Ausbildungsförderung (Drucksache 153/70).

Hier liegen Ihnen die Empfehlungen vor. Ich schlage vor, zunächst über die vom federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Ausschuß für Kulturfragen gemeinsam vorgelegte Liste von Vertretern in Ziff. 1 der Drucksache 153/1/70 abzustimmen.

(B) (Dr. Heinsen: Hamburg zieht zurück!)

— Hamburg zieht seinen Antrag zurück. — Darf ich (C) diejenigen, die der Liste unter Ziff. 1 zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen alle anderen Anträge. Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, die in Ziff. 1 angeführten Herren **zu benennen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1967 bis 1970 (Drucksache 104/70).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 104/1/70 vor. Ich lasse getrennt abstimmen und rufe auf:

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Ebenfalls angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft die soeben angenommene **Stellungnahme** zu der Vorlage **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt.

Die **nächste Sitzung** findet am Freitag, 15. Mai 1970, vormittags um 10 Uhr statt. Zur Vorbesprechung lade ich Sie auf 9.30 Uhr ein.

Ich darf die heutige Sitzung mit herzlichem Dank an Sie schließen.

(Ende der Sitzung: 12.01 Uhr.)

(D)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 350. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlage 1**Drucksache — III — 5/70**

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 351. Sitzung des Bundesrates am 17. April 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 6

- a) Gesetz zu dem Vertrag vom 16. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gabun über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 172/70);
- b) Gesetz zu dem Vertrag vom 8. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 173/70);
- c) Gesetz zu dem Vertrag vom 18. März 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 171/70).

(B)

II.

zu den Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 7

Gesetz zu der Langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und des Protokolls vom 1. Mai 1967 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien (Drucksache 174/70),

Punkt 8

Gesetz über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Drucksache 170/70).

III.

festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)**Punkt 22**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen (Drucksache 125/70, Drucksache 125/1/70).

IV.

zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 23

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

- a) eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern (Drucksache 574/69);
- b) eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit privaten Käufern (Drucksache 36/70, Drucksache 36/1/70);

Punkt 24

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse in den Bereichen der Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätswirtschaft

eine Verordnung des Rates über die Mitteilung der beabsichtigten Einfuhren von Kohlenwasserstoffen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 65/70, Drucksache 65/1/70);

Punkt 25

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme

eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme

eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten der Hebamme (Drucksache 63/70, Drucksache 63/1/70);

Punkt 26

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur

(A) fünften Änderung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 94/70, Drucksache 94/1/70);

Punkt 27

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Herstellung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Dauermilcherzeugnissen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind (Drucksache 117/70, Drucksache 117/1/70);

Punkt 28

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Mayonnaise, Soßen auf Grund von Mayonnaise und andere emulgierte Gewürzsoßen (Drucksache 61/70, Drucksache 61/1/70);

Punkt 29

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Grundregeln für den An- und Verkauf von Butter aus Milch, die zur Herstellung bestimmter Käsesorten verwendet wird (Drucksache 138/70, Drucksache 138/1/70);

Punkt 34

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (Drucksache 109/70, Drucksache 109/1/70);

(B)

Punkt 41

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundeswaffengesetz (VwvBWaffG) (Drucksache 148/70, Drucksache 148/1/70);

Punkt 42

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Verteilung der Übergangshilfe des Bundes (Drucksache 137/70, Drucksache 137/1/70);

V.

den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen:**

Punkt 31

Neunundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 155/70, zu Drucksache 155/70);

Punkt 33

Siebente Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 158/70);

Punkt 35

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Fleisch von Klautieren, Erzeugnissen und Rohstoffen von Schweinen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Italien und zur Ände-

rung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 112/70);

(C)

Punkt 36

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 132/70);

Punkt 39

Dritte Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (3. BFDV) (Drucksache 142/70);

Punkt 40

Fünfte Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke (Drucksache 183/70);

Punkt 43

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1966 (GewStER 1969) (Drucksache 141/70).

VI.

dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die **erbetene Entlastung zu erteilen:**

Punkt 46

Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für die Rechnungsjahre 1967 und 1968 — Einzelplan 20 — (Drucksache 154/70).

(D)

VII.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beltritt abzusehen:**

Punkt 47

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 163/70).

Anlage 2

Begründung des Ministers Meyer (Rheinland-Pfalz) zu dem Antrag Drucksache 166/2/70

(Punkt 10 der Tagesordnung)

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz geht von der Übernahme der vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Zweiteilung beim Flächenschlüssel aus. Er erweitert jedoch die **zweite Gruppe um Rebflächen im Ertrag, Tabak und Hopfen.**

Die Begründung zur Empfehlung des Agrarausschusses, einen **zweistufigen Flächenschlüssel** vorzusehen, gilt insoweit auch für den weitergehenden

- (A) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Für die Einbeziehung von Rebflächen, Tabak und Hopfen in die Gruppe der Sonderkulturen sprechen im wesentlichen folgende Gesichtspunkte.

Die Bundesregierung hat durch die **Einbeziehung des Weinbaus** in die Ausgleichsregelung über die Mehrwertsteuer die Notwendigkeit einer Gleichbehandlung bei den Ausgleichszahlungen grundsätzlich anerkannt.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seinen Berechnungen über die Folgen der DM-Aufwertung den Verlust für den Weinbau mit 5,1 v. H. angegeben. Wie bei allen anderen Produkten erfolgt auch hier über die Mehrwertsteuer nur ein Teilausgleich. Der verbleibende Einkommensverlust muß über die unmittelbaren Ausgleichszahlungen gemildert werden.

Dieser Verlust wird durch den Ausgleichsbetrag, der für die erste Gruppe gewährt wird, nicht gedeckt. Das Argument, durch die Einbeziehung des Weinbaus in den Teilausgleich über die Mehrwertsteuer sei der Aufwertungsverlust für den Weinbau hinreichend berücksichtigt, trifft nicht zu.

Hektar-Erträge und Verkaufserlöse der zur Aufnahme in die zweite Gruppe vorgeschlagenen Produkte stehen zu den Produkten der ersten Gruppe im gleichen Verhältnis wie Gemüse und Obst. (C)

Es kann auch nicht eingewandt werden, Wein, Tabak und Hopfen seien keine EWG-Marktordnungsprodukte und insofern durch die Bindung an die Rechnungseinheit nicht betroffen. Wir müssen davon ausgehen, daß Wein, Tabak und Hopfen noch während der Geltungsdauer dieses Gesetzes Marktordnungsprodukte werden. Auch dies spricht eindeutig für ihre Aufnahme in den Aufwertungs-ausgleich in dem vorgeschlagenen Umfang.

Die Preisverhältnisse eines Jahres können im übrigen zur Beurteilung der nachhaltigen Marktsituation und damit zur Beurteilung der Chance, den Aufwertungsverlust über den Markt auszugleichen, gerade bei Sonderkulturen nicht herangezogen werden. Diese Kulturen unterliegen erfahrungsgemäß sowohl mengen- als auch qualitätsmäßig erheblichen Preisschwankungen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zuzustimmen.

(B)

(D)